

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

3²⁰²²

In diesem Heft

Sabine Büntig

Klimaschutz und (soziale) Nachhaltigkeit in der
Landwirtschaft – Was kann die SVLFG als agrarsozialer
Verbundträger leisten? – Überlegungen aus der Praxis

Dr. Alexandra Riethmüller

Gesundheitsschutz im Klimawandel – Biologische
Gefährdungen in der Forstwirtschaft

Karl Friedrich Köhler

Die neuere Rechtsprechung zu Unfällen im häuslichen
Bereich bei Vorhandensein von Wohn- und Betriebs-
räumen unter einem Dach – zugleich eine Besprechung
zu BSG, Urt. v. 08.12.2021, B 2 U 4/21 R

Maximilian Brandner

Der Nebenerwerbslandwirt – ein sozialversicherungs-
rechtlicher Grenzgänger

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 785-16014

E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Redaktion

Martina Opfermann-Kersten, Kathrin Thum, Denise Gundlach, Karin Colletto

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasserinnen und Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungs-exemplare wird keine Gewähr übernommen.

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

3²⁰²²

In diesem Heft

Sabine Büntig

Klimaschutz und (soziale) Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft –
Was kann die SVLFG als agrarsozialer Verbundträger leisten? –
Überlegungen aus der Praxis

Seite 5

Dr. Alexandra Riethmüller

Gesundheitsschutz im Klimawandel – Biologische Gefährdungen
in der Forstwirtschaft

Seite 19

Karl Friedrich Köhler

Die neuere Rechtsprechung zu Unfällen im häuslichen Bereich
bei Vorhandensein von Wohn- und Betriebsräumen unter einem
Dach – zugleich eine Besprechung zu BSG, Urt. v. 08.12.2021,
B 2 U 4/21 R

Seite 31

Maximilian Brandner

Der Nebenerwerbslandwirt – ein sozialversicherungsrechtlicher
Grenzgänger

Seite 43

Klimaschutz und (soziale) Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – Was kann die SVLFG als agrarsozialer Verbundträger leisten? – Überlegungen aus der Praxis

Sabine Bütting

Im Abschlussbericht [1] der von der Bundesregierung eingesetzten „Zukunftskommission Landwirtschaft“ (ZKL) kamen Vertreter und Vertreterinnen aus rund 40 Verbänden und Organisationen zu dem Schluss, dass die derzeitigen Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft weder ökologisch noch ökonomisch bzw. sozial zukunftsfähig sind. In der rechtswissenschaftlichen und politischen Diskussion befanden sich vor diesem Hintergrund u. a. ein neues Landwirtschaftsgesetz als Rahmen- und Gesellschaftsvertrag für die Landwirtschaft, das u. a. auch Kompensationsregelungen und Honorierungen für die Transformation der Landwirtschaft festlegen sollte [2]. Der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft beschäftigt auch die SVLFG als Trägerin der landwirtschaftlichen Sozialversicherung schon länger und ist sowohl Gegenstand der sozialpolitischen Diskussion als auch Ausrichtung spezieller Gesundheits- und Präventionsangebote. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen angesichts von Klima- und Energiekrise sowie gesellschaftlicher Anforderungen an eine Transformation der Landwirtschaft stellt sich konkret die Frage, ob und wie die SVLFG als gesetzlicher Sozialversicherungsträger ihre Versicherten begleiten und unterstützen kann, um sie in den angestoßenen Veränderungsprozessen gesund zu erhalten. Es wird gezeigt, dass dafür nicht nur ökologische und soziale Nachhaltigkeit zusammen gedacht werden müssen, sondern gerade über die Institution der Sozialversicherung Chancengleichheit hergestellt werden kann.

A Klimaschutz als untrennbarer Bestandteil der Nachhaltigkeitsziele

2015 beschlossen die Vereinten Nationen die wohl am bekanntesten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung – die sog. Agenda 2030 [3]. Zu ihnen gehören „keine Armut“, „Gesundheit und Wohlergehen“, „sauberes Wasser“, „Maßnahmen zum Klimaschutz“ sowie „menschenwürdige Arbeit“. Die Ziele umfassen die drei bekannten Dimensionen der Nachhaltigkeit: Soziales Wohlbefinden, Ökologie und Ökonomie.

Als nachhaltig gilt nach derzeit allgemeinem Verständnis etwas, wenn die drei Dimensionen mit gleichem Gewicht berücksichtigt werden und mit Blick auf die Zukunft eine langfristige, tragfähige Lösung bilden.

Dass die ökologische und die soziale Nachhaltigkeit sich wechselseitig beeinflussen, dürfte ebenfalls allgemein anerkannt sein. Spätestens jedoch mit dem sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 drängt sich die Frage auf, ob die Bedeutung dieser Wechselwirkung hinreichend beachtet wird, oder nicht sogar ein neues Verständnis zur Gewichtung der Nachhaltigkeitsziele entwickelt werden muss, was sich unmittelbar auf das sozialpolitische und gesellschaftliche Handeln auch eines Sozialversicherungsträgers auswirkt. Wie nachfolgend gezeigt wird, ist der Nachhaltigkeitsgedanke einem sozialen Sicherungssystem immanent und bereits Bestandteil diverser Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Prävention und Gesundheitsvorsorge. Die Frage ist, ob das bisherige Verständnis und die Umsetzung ausreichen, um die notwendige Transformation der Landwirtschaft unterstützen und so dem

Klimawandel gemeinsam wirksam entgegen treten zu können.

1 Die Nachhaltigkeitsdimensionen im speziellen Bewertungssystem Landwirtschaft

Wie gezeigt, wird im Allgemeinen von grundsätzlich drei Dimensionen: „Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft“ ausgegangen. Für die Bewertung landwirtschaftlicher Systeme finden sich Modelle, die speziell für die Landwirtschaft maßgebliche Ziele und Unterziele herausgearbeitet haben.

So wird z. B. nach den SMART [4] Nachhaltigkeitsrichtlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung von Agrar- und Lebensmittelsystemen auf vier Nachhaltigkeitsdimensionen abgestellt: „Ökologische Integrität“, „Ökonomische Resilienz“, „Soziales Wohlergehen“ und „Gute Unternehmensführung“. Sie haben insgesamt 21 Unterziele.

Der sog. NaLa-Nachhaltigkeitscheck der Landwirtschaftskammer Niedersachsen [5] ist ebenfalls mit dezidierten Unterzielen auf die Grüne Branche abgestimmt. Nach dessen fünf Dimensionen steht das Tierwohl auf einer Ebene mit den Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz, Arbeits- sowie Lebensbedingungen.

Angesichts dieser je nach Zielsetzung des Bewertungssystems unterschiedlichen Gewichtungen einzelner Hauptziele stellt sich die Frage, wann ein landwirtschaftliches System überhaupt als nachhaltig gilt.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ selbst ist schon über 300 Jahre alt und stammt aus der Forstwirtschaft. Dem Grundsatz der nachhaltigen Waldnutzung zufolge sollte nicht mehr Holz gefällt werden, als auch nachwachsen kann. Auf diese Weise sollte der Wald erhalten und über Generationen hinweg nutzbar gemacht werden [6].

Als allumfassendes Handlungsprinzip wird das Querschnittsthema der Nachhaltigkeit aber erst seit den 90er-Jahren basierend auf dem 1992 von der UN-Umweltkonferenz von Rio anerkannten Leitbild verstanden, welches auf den eingangs genannten drei Säulen/ Nachhaltigkeitsdimensionen basiert. Insoweit muss sich auch die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Systeme mindestens aus einer Gesamtsicht der Nachhaltigkeitsdimensionen ergeben. Mit dem fortschreitenden Strukturwandel [7] in der Landwirtschaft zeigt sich schon seit geraumer Zeit, dass infolgedessen auch die Versichertenzahlen der SVLFG rückläufig sind [8], und dürfte ein starkes Indiz für ein Nachhaltigkeitsdefizit landwirtschaftlicher Systeme sein.

2 Was hat der Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Klimaschutz und (sozialer) Nachhaltigkeit zu tun?

a) Grundaussagen aus dem sog. TAB-Bericht [9]

Seit Jahren gibt es in Deutschland und anderen Ländern eine breite und kontroverse Diskussion, welche Art der Landbewirtschaftung ökologisch, sozial und ökonomisch am nachhaltigsten ist und wie Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit erzielt werden können. Der TAB-Arbeitsbericht Nr. 188 untersucht die Möglichkeiten einer vergleichenden Nachhaltigkeitsbewertung landwirtschaftlicher Systeme, um differenziertere Informationen zur landwirtschaftlichen Nachhaltigkeit zu generieren. Er kommt insbesondere zu folgenden Grundaussagen über den Strukturwandel und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft:

Der Strukturwandel in Form der fortgesetzten Betriebsaufgabe in der Landwirtschaft ist ein Zeichen dafür, dass diese insgesamt durch einen Mangel an ökonomischer Nachhaltigkeit gekennzeichnet ist. Bei den Betriebsmerkmalen zeige sich, dass größere, spezialisierte Betriebe zwar Vorteile im Hinblick auf die Rentabilität, die erzielbaren Einkommen und die Sicherung der Hofnachfolge aufweisen.

Allerdings fehle ihnen der interne Risikoausgleich sowie die stabilisierende Wirkung außerlandwirtschaftlicher Einkommen, die für Gemischt- und Nebenerwerbsbetriebe kennzeichnend ist. Hinzu komme ein höheres

Insolvenzrisiko aufgrund fixer Kosten für Kapitaldienste und familienfremde Arbeitskräfte.

Bei der sozialen Nachhaltigkeit sei die Landwirtschaft im Zeitverlauf durch überaus starke Arbeitsplatzverluste und Fachkräftemangel gekennzeichnet. Eine zunehmende Zweiteilung in sehr gut ausgebildete Betriebsleiter sowie andere Fach- und Führungskräfte einerseits sowie geringer qualifizierte und entsprechend gering entlohnte familienfremde Arbeitskräfte andererseits sei festzustellen. Größere Betriebe böten jedoch auch u. a. Entlastung von Familienarbeitskräften, attraktivere Arbeitszeitmodelle sowie mehr Weiterbildungsmöglichkeiten. Kleinere Betriebe könnten dagegen eher neue Formen der lokalen Vermarktung und der Kooperation mit Verbrauchern (z. B. solidarische Landwirtschaft) realisieren.

Die ökologische Nachhaltigkeit habe sich durch die fortgesetzte Intensivierung und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion verschlechtert. Die intensivere Bewirtschaftung ginge mit einem zunehmenden Einsatz von Inputs wie Energie- und Düngemitteln sowie einem höheren Pflanzenschutzmitteleinsatz einher. Gleichzeitig nähme die Biodiversität ab, steige die Abhängigkeit von Eiweißfuttermittelimporten und würden sich intensivere Formen der Nutztierhaltung durchsetzen. Die Betriebsgröße habe dabei nur punktuell Einfluss auf die ökologische Nachhaltigkeit, namentlich in der Form, dass stark rationalisierte Großbetriebe oftmals mehr Pflanzenschutzmittel einsetzten, eher Flächen zusammenlegen und Erosion mindernde und die biodiversitätsfördernden Landschaftselemente beseitigten sowie eine geringere emotionale Bindung der Beschäftigten an die gehaltenen Nutztiere begünstigten. Insgesamt sei die Frage der Betriebsgröße unter dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit deutlich weniger relevant als die Frage der Intensität der Produktion.

Insgesamt ergibt sich nach dem Bericht für den Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Strukturwandel einerseits sowie der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit andererseits ein gemischtes Bild [10]. Die angewandten Mechanismen zur Nachhaltigkeitsbewertung landwirtschaftlicher Systeme, wie die oben genannten, erheben unter Betrachtung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen die Gründe für den Strukturwandel und leiten positive und negative Entwicklungen ab.

Die agrarsoziale Sicherung der in der Grünen Branche Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen scheint – soweit ersichtlich – kein bzw. nur mittelbarer Bestandteil entsprechender Betrachtungen.

Ähnlich zeigt sich auch im TAB-Arbeitsbericht, dass im Zuge von Nachhaltigkeitsbetrachtungen der Landwirtschaft in Deutschland die agrarsoziale Sicherung bisher allenfalls nur mittelbare Berücksichtigung findet und Anreizpotentiale über die landwirtschaftliche Sozialversicherung nicht untersucht werden.

Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, es entsteht jedoch der Eindruck, dass die Rolle bzw. das Potential der Sozialversicherung in der gegenwärtigen Situation nicht erkannt wird. Die SVLFG wird z. B. nur als (aus Sozialdatenschutzgründen begrenzt geeigneter) Datenlieferant erwähnt. Im Abschlussbericht der ZKL findet sie immerhin Erwähnung und wird in ihrem Bestand als eigenständiges Sicherungssystem für erforderlich gehalten.

b) Schlussfolgerungen aus dem sog. Klimabeschluss des BVerfG

Mit Voranschreiten des Klimawandels und nicht zuletzt unter dem Eindruck des Klimabeschlusses des BVerfG zum Prinzip der intertemporalen Freiheitssicherung [11] setzt sich vermehrt die Erkenntnis durch, dass nachhaltige Entwicklung zudem auch generationenübergreifende Gerechtigkeit dahingehend bedeutet, dass die Menschheit nicht auf Kosten nachfolgender Generationen leben darf.

Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a Grundgesetz (GG) aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten [12].

Diese soziale Dimension der Generationengerechtigkeit ist auch vor dem Hintergrund der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu sehen, der u. a. das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip umfasst. Der Sozialstaat wird nicht nur den gegenwärtigen Generationen garantiert, sondern ist auch künftigen Generationen zu erhalten [13].

Der „Klimabeschluss“ hat daher Relevanz für jedes Rechtsgebiet mit intergenerationaler Bedeutung [14] und somit auch und insbesondere für die agrarsoziale Sicherung.

Der Klimawandel ist dabei nicht nur ein Risikofaktor für soziale, sondern gleichzeitig auch ein eigenständiger Faktor für ökonomische Benachteiligung insbesondere in der Landwirtschaft. Schätzungen gehen davon aus, dass Wetterextreme in der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bereits heute in allen Sektoren Kosten in Höhe von 9 Mrd. € pro Jahr verursachen, wovon die Schäden in der Landwirtschaft etwa 53 Prozent ausmachen. Bei einem Nicht-Erreichen des 2°C-Ziels könnte diese Summe in Europa auf geschätzte 65 Mrd. € pro Jahr ansteigen. Die Landwirtschaft wäre weiterhin der am stärksten betroffene Sektor mit einem Anteil an den Gesamtschäden von 44 Prozent (Naumann et al. 2021) [15].

Insoweit gilt es vor dem Hintergrund der Herausforderungen einer klimabedingten Transformation der Landwirtschaft, Chancengleichheit sowohl in der wirtschaftlichen als auch ökologischen und sozialen Teilhabe herzustellen.

B Die SVLFG – Stakeholder und potenzieller Motor der sozialen Nachhaltigkeitsdimension in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) ist seit jeher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages mit der Landwirtschaft. Die SVLFG ist als Trägerin der LSV im Hinblick auf ihren Bestand und ihre Leistungen eng verbunden mit der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Systeme und steht in direkter Wechselwirkung mit dem „Wohlergehen“ und der Leistungsfähigkeit der sog. Grünen Branche.

Damit ist die SVLFG als Sozialversicherungsträger nicht nur zuständig für die Wiederherstellung und Kompensation von Versicherungsfällen, sondern als berufsständischer Verbundträger über die Handlungsfelder der Prävention und Gesundheitsförderung in allen Versicherungszweigen der landwirtschaftlichen Unfall- (LUV), Kranken- (LKV) und Pflegeversicherung (PKV) sowie der Alterssicherung der Landwirte (AdL) besonders geeignet, gewünschte Gemeinwohlleistungen wie den Klimaschutz zu honorieren, sei es durch verhaltenslenkende finanzielle (Prämien, Bonuszahlungen oder Beitragsnachlässe) oder sonstige Anreize wie Beratung, Schulung, Zertifizierung, Coaching.

1 Das Handlungsfeld der Prävention ist besonders geeignet, auf nachhaltiges Verhalten hinzuwirken

Über das Handlungsfeld der Prävention können sowohl die individuelle Gesundheit, als auch die betriebliche und überbetriebliche Ebene erfasst werden. Gesundheit ist dabei nach der Definition der WHO (World Health Organization, 1948) [16] ein Zustand von vollständigem physischen, mentalen und sozialen Wohlbefinden und nicht einfach die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen.

Zweifellos (vgl. nur § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB I) ist es gesetzliche Aufgabe eines Sozialversicherungsträgers, in Abhängigkeit der versicherten Risiken, die individuelle Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wiederherzustellen. Ein Verbundträger wie die SVLFG hat dabei jedoch die jeweilige Leistungs- und Finanzierungsverantwortung der einzelnen Versicherungszweige zu beachten. Dies kann gemeinsam mit den Sozialpartnern der SVLFG, wie den berufsständischen Interessenvertretungen und Verbänden gelingen, indem ein Anreizverbund aus gemeinsamen und sich ergänzenden Angeboten, wie es das Sozialgesetzbuch in § 17 Abs. 3 SGB I auch als Zielvorgabe zur Einbindung gemeinnütziger Einrichtungen in die Leistungserbringung voraussetzt, geschaffen wird.

Nachhaltigkeit, Prävention und erfolgreiches Wirtschaften bedingen sich zudem gegenseitig. Diese Erkenntnis, die BMAS-Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg bereits im Jahr 2019 zum Thema nachhaltige Lieferketten formuliert hat [17], setzt sich mehr und mehr durch und findet auch in den rechtlichen Entwicklungen Niederschlag:

„Immer mehr Unternehmen berichten, dass sich auch verstärkt Investoren und Geschäftspartner für ihre Nachhaltigkeitsleistungen interessieren, z. B. ob der Abbau von Rohstoffen ökologisch verträglich, die Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess gut und die Nutzung der Produkte für Mensch und Umwelt gesund sind. Je stabiler und glaubwürdiger sich Unternehmen in dieser Frage aufstellen, desto stärker wird die Position im Wettbewerb, desto besser ihr Ruf.“

Vor diesem Hintergrund sind auch die aktuellen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Gesetzgebungsebene zu sehen, auf die hier hinzuweisen ist: Im Jahr 2023 tritt das sog. Gesetz für nachhaltige Lieferketten (LkSG) [18] in Kraft, das deutsche Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten, ab 2024 mit mehr als 1.000 Beschäftigten, verpflichtet, auf Sorgfaltsstan-

dards entlang der Wertschöpfungskette zu achten. Es verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung menschenrechtlicher, sozialökonomischer und umweltbezogener Sorgfaltsstandards und entspricht damit dem Dreiklang der Nachhaltigkeitsdimensionen. Am 23.02.2022 hat die Europäische Kommission zudem einen weiteren Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen [19].

2 Blitzlichter aus der aktuellen Praxis der SVLFG in Bezug auf den Klimawandel

Der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft beschäftigt die SVLFG schon lange und ist sowohl Gegenstand der politischen Diskussion als auch Ausrichtung spezieller Gesundheits- und Präventionsangebote.

Im Jahr 2020 forderte das Europäische Netzwerk der Agrarsozialversicherungssysteme (ENASP) eine stärkere Beachtung gesundheitlicher Risiken aufgrund des Klimawandels. Den Angaben der ENASP-Vorsitzenden (Martin Empl und Arnd Spahn) [20] zufolge gehen hohe Temperaturen in den Sommermonaten mit einem wachsenden Risiko von Arbeitsunfällen einher, weil der körperliche und psychische Stress für die Beschäftigten zunehme: „Wir verzeichnen eine steigende Zahl von schweren Unfällen in Europa, vor allem im Forst. [...] Der Klimawandel führt zu mehr Arbeitsunfällen in der europäischen Land- und Forstwirtschaft“ [21].

Aufgrund des Klimawandels steigt auch die jährliche Belastung der Menschen durch ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) [22]. Die Arbeit im Freien wird dadurch zunehmend riskanter und Hautkrebserkrankungen werden häufiger. Eine interne Auswertung der Berufskrankheiten durch die SVLFG als LBG hat ergeben, dass der weiße Hautkrebs im Jahr 2021 mit 2.499 Fällen den Spitzenplatz unter den ihr angezeigten Berufskrankheiten einnahm. Die Hautkrebsrate generell hat sich seit dem Jahr 2000 verdoppelt. Bisweilen ist die Rede von einer Hautkrebs-Lawine, die auf uns zurollt [23].

Der Klimawandel führt aber auch nachweislich zu extremen Hitzeperioden mit Außentemperaturen von bis zu 40 Grad und mehr. Dadurch steigen auch die hitzebedingten gesundheitlichen Risiken für die Beschäftigten, die vor allem im Freien arbeiten. Kommt dann bei der Arbeit noch körperliche Anstrengung dazu, steigt die Gefahr, dass der Körper überhitzt [24]. Im schlimmsten Fall kommt es zu einem Hitzekollaps oder zum Hitzschlag mit Organversagen. 2021 wurden der SVLFG fünf meldepflichtige Unfälle verursacht durch Überhitzung des Körpers angezeigt. Während im Jahr 2019 zwei tödliche Unfälle infolge von Überhitzung bei der Feldarbeit verzeichnet wurden, kam es in 2020/2021 zu

solchen glücklicherweise in diesem Zusammenhang nicht.

2.1 Angebote der LBG für Saisonarbeitskräfte

Die Beratung zu den Gefahren durch UV-Strahlung und Hitze nimmt einen hohen Stellenwert in der Präventionsarbeit ein. Zum Thema UV-Schutz und Schutz vor Hitze bietet die SVLFG Beratungsgespräche, Schulungen und Vorträge sowie Gesundheitstage in Betrieben an und fördert mit Arbeitsschutzprämien die Anschaffung von Kühlwesten. Seit 2020/2021 steht eine verstärkte Beratung von Saisonarbeitskräften im Fokus. Gerade in Sonderkulturbetrieben sind die Beschäftigten bei Tätigkeiten wie der Spargel-, Erdbeer- oder Weintraubenernte besonders der Sonnenstrahlung ausgesetzt. Die Präventionsarbeit der LUV umfasst in diesem Zusammenhang alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen (stichpunktartig):

- Die „Gesellschaft“: Vermeidung von Sozialdumping, arbeits- und menschengerechte Gestaltung der Unterkünfte/Arbeitsplätze
- Die „Umwelt“: Einsatz von Toiletten, Hygienevorschriften, gemeinsame Anreise zu den Feldern
- Die „Wirtschaft“: Bedingungen für die Beschäftigung wurden unter wirtschaftlichen Betrachtungen aufgestellt

2.2 Das LUV Mix-Modell [25]

Dieses Angebot umfasst Weiterbildungsangebote, z. B. zur Erstellung einer betriebsspezifischen Gefährdungsbeurteilung und berücksichtigt ebenfalls Kriterien der drei Nachhaltigkeitsdimensionen (stichpunktartig):

- Die „Gesellschaft“: Arbeitsplatzgestaltung: Erkennen von Bereichen, in denen Berufserkrankungen entstehen können; Vermeidung von Unfällen mit Tieren; psychische Belastungen „moral injuries“
- Die „Umwelt“: Pflanzenschutz und Düngung, Tierwohl
- Die „Wirtschaft“: Zu ergreifende Arbeitsschutzmaßnahmen werden unter wirtschaftlichen Betrachtungen aufgestellt. Umweltschützende und tierwohlsteigernde Maßnahmen können durchaus auch besonders effizient, d. h. wirtschaftlich sein

Vor dem Hintergrund der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung stellt zum Beispiel die (Teil-)Mobile Weideschlachtung [26] eine interessante Variante aus der Beratung/Projektbegleitung zu alternativen nach-

haltigen Verfahren dar, denn dieses Verfahren ist aus präventiver Sicht geeignet, die Unfallgefahr durch das sonst erforderliche Verladen der Tiere zu senken. Der Tierhalter weiß um die tiergerechte Behandlung bei Schlachtung ohne stressigen Transport und es wird im Sinne des Tierwohls Stress bei Tieren vermieden.

Die LUV-Präventionsangebote zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Gesundheitsförderung finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 14 ff. SGB VII i. V. m. Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (VSGen), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die LBG verfährt dabei nach dem sog. STOP-Prinzip. Gemäß § 4 ArbSchG müssen (u. a.) folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.
5. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.

Damit wird in den Ziffern 1 bis 3 und 5 ein wesentliches Prinzip der Prävention beschrieben, das auch als STOP-Prinzip bekannt ist:

Substitution – Gefahren sind immer direkt an der Quelle zu beseitigen oder zu entschärfen; wo dies nicht zum Ziel führt, müssen ergänzende Maßnahmen in dieser Reihenfolge ergriffen werden:

technische vor
organisatorischen vor
persönlichen Schutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Diskussion, in welchem Verhältnis die verschiedenen Nachhaltigkeitsdimensionen und -ziele zueinander zu gewichten sind (Vorrangmodell, integratives Nachhaltigkeitsmodell oder Drei-Säulen-Modell), ist STOP ein interessantes, weil womöglich generell übertragbares Prinzip, denn nach diesem sind die Maßnahmen am jeweiligen Stand der Technik, d. h.

am besten zu realisierenden Schutz auch bzgl. ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen auszurichten.

2.3 Das LAK-Gesundheitsangebot MUIG: Mit uns im Gleichgewicht

Die MUIG-Gesundheitsangebote der LAK umfassen u. a. Beratungs-, Koordinierungs- und Coachingangebote [27] zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit infolge psychischer Fehlbeanspruchungen und Beeinträchtigungen. Die Präventionsangebote der LAK zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 ALG i. V. m. § 14 Abs. 1 SGB VI i. V. m. §§ 76 ff. Satzung LAK.

Ein Präventionsangebot der LAK aus der „MUIG“-Kampagne [28] stellt dabei die Vermittlung sozio-ökonomischer Beratungsangebote im Rahmen des Fallmanagements und des telefonischen Einzelfallcoachings dar. Ein erfreuliches Beispiel gelungener Beratung und Vermittlung verdeutlicht folgender Sachverhalt, der sich tatsächlich so zugetragen hat:

Zwei landwirtschaftliche Betriebe werden unabhängig voneinander sozioökonomisch beraten. Die Betriebe liegen zufällig in derselben Region, wissen aber nicht voneinander.

Betrieb 1: Ein im Dorfkern eingefügter Milchviehbetrieb mit Anbindehaltung wird von einem jungen Unternehmerehepaar geführt, das die Landwirtschaft unbedingt im Vollerwerb weiterführen möchte. Die Molkerei wird die Milch nur noch ein gutes Jahr abnehmen, dann muss auf Offenstallhaltung umgebaut sein. Das ist im Dorfkern nicht möglich. Ihr Lebensmodell ist in Gefahr, das belastet das Ehepaar.

Betrieb 2: Ein größerer Milchviehbetrieb mit Offenstallhaltung wird von einem Unternehmerehepaar, beide über 65 Jahre alt, betrieben. Es gibt keine Hofnachfolger. Die Arbeit belastet, ebenso die drohende Betriebsaufgabe.

Ergebnis: Der sozioökonomische Berater bringt beide Ehepaare zusammen. Das junge Ehepaar übernimmt den Betrieb der Älteren und hat wieder eine Zukunftsperspektive. Das ältere Ehepaar weiß um die Fortführung seines Lebenswerks.

Dieses Beispiel zeigt, was schon die Projektergebnisse des TAB-Berichtes vermuten lassen, wie stark der Strukturwandel in der Landwirtschaft, ökologische und soziale Nachhaltigkeit miteinander zusammenhängen und eine angepasste Leistungserbringung des die Transformation der Landwirtschaft begleitenden Sozialversicherungsträgers für den nachhaltigen Fortbestand

des landwirtschaftlichen Unternehmens einerseits und die seelische Gesundheit der betroffenen Versicherten andererseits sorgen kann.

2.4 Zwischenfazit

Die SVLFG bedient bereits wichtige Handlungsfelder der im TAB-Bericht aufgezeigten Defizite in den verschiedenen Nachhaltigkeitsdimensionen durch maßgeschneiderte Angebote sowohl für bäuerliche Kleinbetriebe als auch für spezialisierte Großbetriebe und ihre Beschäftigten.

Das agrarsoziale Recht muss daher in die Umsetzung eines Rahmenkonzepts oder auch eines Rahmengesetzes für die Transformation der Landwirtschaft einbezogen werden. Die Auswirkungen der Klimaerwärmung auf „die Landwirtschaft“ sind divers, multifaktoriell und regional unterschiedlich. Es gilt, Strategien (weiter) zu entwickeln, die bei der Transformation zu mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft helfen können. Die SVLFG versteht sich als Beteiligte bei der Entwicklung dieser Strategien.

C Was konkret kann also der Sozialversicherungsträger SVLFG zur Anpassung an den Klimawandel und nachhaltiger landwirtschaftlicher Systeme beitragen?

1 Ausrichtung des gesetzlichen Auftrages der sozialen Sicherung an den Nachhaltigkeitszielen

Ökologische und soziale Nachhaltigkeit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das bedeutet, dass einkommensschwache und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen z. B. bei sich vertuernden Lebensmitteln u. a. infolge nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Wertschöpfungsketten in ihrem Einkommen gestützt werden müssen. Aber auch für die in der Bewirtschaftungsmethode an die bisherigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten bäuerlichen Familienbetriebe [29] z. B. mit Milchviehhaltung müssen sich alternative nachhaltige und tierwohlorientierte Bewirtschaftungsmethoden lohnen. Es gilt, gesamtgesellschaftlich Chancengleichheit für die Teilhabe an gesunden und nachhaltigen Lebens- und Arbeitsbedingungen herzustellen. Erreicht werden können diese, als besonders schutzwürdig eingestuften Personengruppen [30] gerade über die soziale Sicherung. Die agrarsoziale Sicherung als Sondersystem für die Versicherten der Grünen Branche bietet den Vorteil, dass über

dieses nicht nur Verursacher und Betroffene des Klimawandels, sondern auch Einkommensschwache und sozial Bedürftige direkt erreicht werden können. Eine entsprechende Verhaltens- und Verhältnisänderung könnte daher besonders effizient und wirksam über den Verbundträger SVLFG erreicht werden.

Die SVLFG könnte insoweit maßgeblich in die Entwicklung von Nachhaltigkeitsbewertungssystemen involviert werden, nicht nur als Datenlieferant sondern als Akteur zur Begleitung des Transformationsprozesses in der Landwirtschaft. Konkrete Beispiele dafür sind:

- Ein Veränderungsmanagement gestützt auf bereits bestehende Beratungs- und Casemanagementangebote zur Fallkoordination der SVLFG mittels eines „Veränderungslotsen“ unter der Annahme, dass der tiefgreifende Transformationsprozess in der Landwirtschaft nur gelingen kann, wenn die Betroffenen ermächtigt werden, sich des tiefgreifenden Prozesses auch anzunehmen.

Neben betriebswirtschaftlichen Kompetenzen spielen auch psychosoziale Komponenten hierbei eine maßgebliche Rolle. Nur gesunde und resiliente Menschen leben in dem Bewusstsein, dass „Krisen“ keine unüberwindbaren Hürden sind. Veränderungsprozesse selbst können jedoch gesundheitliche Auswirkungen haben (z. B. Anstieg an Depressionen, kardiovaskuläre Risiken, erhöhte Stressempfindlichkeit). Der Erhalt der Arbeitsfähigkeit, der Gesundheit und Leistungsbereitschaft der Versicherten der SVLFG gilt als zentrale Herausforderung in diesem Veränderungsprozess. Die Veränderung ist daher in ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu überführen und durch die SVLFG als LBG und LKK zu begleiten. Für eine effiziente und bedarfsgerechte Begleitung ist es allerdings erforderlich, die gesundheitlichen Folgen von Restrukturierungsmaßnahmen in Kleinstbetrieben (wie z. B. auch Handwerksbetrieben), die in solchen Veränderungsprozessen gegenüber größeren Unternehmen deutlich benachteiligt sind und bei denen die überlagernden familiären und sozialen Konflikte die Professionalität der Transformation zusätzlich erschweren können, [31] wissenschaftlich zu untersuchen. Für den grünen Sektor gibt es hier kaum Studien [32], geschweige denn Evidenz.

- Die Einbeziehung der SVLFG in den Wissenstransfer und die Netzwerkarbeit rund um das Thema gesunde Ernährung und Wertschätzung landwirtschaftlicher Urproduktion kann dazu beitragen, dass der Stigmatisierung von Landwirtsfamilien und einem allgemein sinkenden Ansehen der Arbeit des Berufsstandes [33] gerade im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels entgegengewirkt wird. Zudem kann durch entsprechende Settingangebote der SVLFG als LKK

oder Projektkooperationen der Dialog mit den Verbrauchenden gefördert und so gesamtgesellschaftlich der hohe Stellenwert und die Verantwortung, die Landwirtsbetrieben im Rahmen der Ernährungssicherheit zukommt, vermittelt werden [34].

Die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft, die nur unter Beachtung der ökologischen Nachhaltigkeitsdimension erreicht werden kann [35], und die des Ernährungssystems sind zudem eng miteinander verknüpft. Ein nachhaltiger und gleichzeitig gesünder Ernährungsstil kann zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft beitragen und eine nachhaltige Lebensmittelwirtschaft und die Ausgestaltung von Wertschöpfungsketten zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft [36]. Die SVLFG könnte auch insoweit durch ihre Netzwerke, ihre Struktur als sozialversicherungszweigübergreifender Träger und Wissensträger über Zugangswege im ländlichen Raum dazu beitragen, zukünftig für mehr Chancengleichheit zwischen Stadt und Land zu sorgen [37].

Die SVLFG bildet zudem insbesondere über ihre vom Berufsstand gewählten Vertreter und Vertreterinnen ein die soziale Nachhaltigkeit gestaltendes Bindeglied zwischen Produzenten und Konsumenten. An dieser Schnittstelle zwischen Produzentenbetroffenheit und sozialversicherungsrechtlich institutioneller Zuständigkeit für gesunde Ernährung liegt ein großes Nachhaltigkeits- und Vernetzungspotenzial der SVLFG und möglicher Partner in den Schnittfeldern Landwirtschaft/Gesundheitsförderung/Ernährungsprävention.

- Nicht zuletzt aus den vorgenannten Gründen könnten über die SVLFG und ihre Sozialpartner die Gemeinwohlleistungen der Landwirte und Landwirtinnen (zukünftig Biodiversitäts- und Klimawirte/-wirtinnen? [38]) besonders effizient in einem gemeinsamen Anreizverbund koordiniert und gefördert werden.

Dies soll folgendes theoretisches Beispiel im Bereich der Präventionsarbeit im Verbundträger SVLFG verdeutlichen:

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer nimmt am Online-Gesundheitstraining der LAK teil und findet dieses so gut, dass er auch seinen Mitarbeitenden im Betrieb entsprechende Präventionsangebote zukommen lassen möchte (*individuelle Ebene*).

Dieses überobligatorische Verhalten und die über Arbeitsschutzverpflichtungen hinausgehenden Anstrengungen des Betriebes, den Mitarbeitenden geeignete Angebote zu offerieren oder diese sogar finanziell oder organisatorisch zu unterstützen, könnte die LBG honorieren, indem sie finanzielle (Beitragsnachlass, Bonus- und Prämienzahlungen für

die Umsetzung entsprechender Maßnahmen) oder sonstige (Koordination/Vermittlung, Beratung, Zertifizierung, Benchmarking) Anreize setzt (*betriebliche Ebene*) [39].

In einem Nachhaltigkeitscheck (z. B. NaLa der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) kann das Unternehmen zudem im Bereich der sozialen Nachhaltigkeitsdimension punkten und damit eine entsprechende Zertifizierung erlangen. Zudem kann das Checkergebnis in der Unternehmens- und Kundenkommunikation genutzt werden (*überbetriebliche Ebene*).

Im Familienbetrieb mitarbeitenden sog. Altenteilern könnte die LKK für die Teilnahme an einem entsprechenden Online-Gesundheitstraining einen Gesundheitsbonus [40] nach § 126 Satzung LKK [41] gewähren (*individuelle Ebene*).

Insgesamt wird ein solcher Anreizverbund die Resilienz insbesondere kleiner und mittlerer Familienbetriebe gegen Burn-Out und Stress steigern können, was jedoch bislang – soweit ersichtlich – kein Gegenstand entsprechender Konzeptionen oder wissenschaftlicher Studien ist.

2 Bei der SVLFG konzentriert sich im Rahmen ihres umfassenden Sicherstellungsauftrages eine Nachfragemacht

Das Gesundheitssystem selbst ist für circa fünf Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich [42] und der Klimawandel führt – wie gezeigt – selbst zu einer großen Gesundheitsbedrohung. Trotz der noch fehlenden Verbindlichkeit des nationalen Aktionsplans (siehe Exkurs unten) folgen diesem immer mehr Institutionen und es wird erkannt, dass die Beteiligten im Gesundheitssystem besser koordiniert und schneller zusammenarbeiten müssen. Ansatzpunkte lägen bspw. bei:

- der Einführung eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts in der Leistungserbringung über Anbieter sozialer Dienstleistungen und bei der Kooperation mit Netzwerkpartnern auch unter Berücksichtigung von Lieferketten
- umfassenden und verpflichtend anzuwendenden Vergabestandards unter besonderer Gewichtung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe und Beschaffung, z. B. im Arzneimittelbereich

- Zuwendungsvergabe nur an umfassend nachhaltig arbeitende gemeinnützige Einrichtungen zur Einbindung in die Leistungserbringung (§ 17 Abs. 3 SGB I)

Exkurs zur rechtlichen Wirkung des sog. nationalen Aktionsplans „Nachhaltige Bundesverwaltung“ auf die SVLFG

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) soll zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. In Abschnitt 5 beschreibt das KSG zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

Für die SVLFG als Körperschaft des öffentlichen Rechts entfaltet das KSG noch keine unmittelbare Wirkung, jedoch beschreibt § 15 Abs. 3 KSG, dass der Bund in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in seinen Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts darauf hinwirkt, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit klimaneutral organisieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ihr Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ beschlossen [43]. Am 25.08.2021 wurden damit weitergehende Maßnahmen für insgesamt zehn Bereiche verabschiedet, u. a. zu klimaneutraler Verwaltung bis 2030, nachhaltiger Beschaffung und Mobilität. Neben den ökologischen Aspekten wurden aber auch die sozialen Aspekte – wie Gesundheit, Teilhabe und Diversität – im weiterentwickelten Maßnahmenprogramm gestärkt.

Die SVLFG will ihrer zumindest mittelbar bestehenden Verpflichtung zum nachhaltigen Handeln gerecht werden und den Aktionsplan modifiziert umsetzen, und wird hierzu sicherlich auch an dieser Stelle berichten.

Exkurs Ende

Entsprechende Notwendigkeiten gerade zum ökologischen Handeln wurden angesichts des raschen Wandels in der Gesundheitsversorgung auch auf internationaler Ebene erkannt. Gesundheitsfachkräfte und Krankenversicherungsinstitutionen dienen dem Schutz und der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit. Sie können jedoch mehr tun, um negative Umweltauswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden zu verringern. Der Gesundheitssektor produziert eine beträchtliche Menge Abfälle. Daher müssen Management und Personal eine aktive Rolle bei der Förderung und Gewährleistung der Patientensicherheit spielen und gleichzeitig umweltbewusstes Verhalten

praktizieren, indem bei der Gesundheitsversorgung die Auswirkungen im Hinblick auf Abfallerzeugung und Energieverbrauch berücksichtigt werden. Gesundheitsdienstleister und Krankenversicherungsinstitutionen sollen aber den Umweltaspekt auch bei der Prävention, Information und Sensibilisierung sowie der Exposition ihrer Patienten gegenüber Gesundheits- und Klimawandelrisiken berücksichtigen [44].

D Was könnte unterstützend der (Sozial) Gesetzgeber tun?

Der (Sozial)Gesetzgeber sollte Nachhaltigkeitsbetrachtungen und deren operative Umsetzung als Handlungsvoraussetzung im Sozialgesetzbuch dadurch klarstellend verankern, dass die einzelnen Aspekte der Nachhaltigkeit das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 69 SGB IV ergänzen. Mithin sollte er klarstellen, dass die Nachhaltigkeit einer Maßnahme obligatorisch Gegenstand von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist. Somit würde über die bereits bestehende mittelbare Verpflichtung über § 15 Abs. 3 KSG sowie das Maßnahmenprogramm der Bundesregierung und völkerrechtliche Verpflichtungen klargestellt, dass die Sozialversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur die Möglichkeit haben, umweltschonend zu handeln, sondern dazu auch verpflichtend angehalten sind.

Der Gesetzgeber wird aber auch noch stärker als bisher Zielkonflikte lösen und dem wirtschaftlichen Handeln auch staatlicher Einrichtungen einen Rahmen sowie Gemeinwohlstrategien (Dazu kann auch z. B. die Finanzierung gemeinwohlorientierter Präventionsangebote aus Steuermitteln gehören, um die jeweilige Solidargemeinschaft zu entlasten und diese aus wirtschaftlichen Zwängen heraus nicht zu rein ökonomischer Ausrichtung in ihrem Handeln zu zwingen. Ebenfalls gehört hierzu, dass Verwaltungsausgaben eines Sozialversicherungsträgers nicht nur an der Zahl der Versicherten gemessen werden, sondern an dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen seines Handelns.) verbindlich vorgeben müssen, denn die zu treffenden Güterabwägungen sind grundrechtsrelevant (Wesentlichkeitsdoktrin des BVerfG) [45]. So scheint es gerade im Arbeitsschutz und der Unfallprävention ein entsprechendes Konfliktpotential zu geben und scheinen sich Umweltschutz und Arbeitsschutz konträr gegenüberzustehen. Natürlich gebietet schon die grundrechtlich geschützte Würde und Gesundheit des Menschen, dass es keine Abwägung zu Lasten von Menschenleben geben darf. Doch sind – wo möglich – Gefahrenquellen durch nachhaltige Substitute zu ersetzen und Technikeinsatz und Arbeitsschritte zwingend an Nachhaltigkeitsaspekten auszurichten.

Exkurs und Beispiel: Wie sieht eine Interessenabwägung und Auflösung von Zielkonflikten in der gegenwärtigen Präventionsarbeit der LUV im Forstbereich aus?

Im Arbeitsschutz spielt der Einsatz von Technik eine wichtige Rolle, da hierdurch regelmäßig Unfälle verhütet werden können. Schwere und tödliche Arbeitsunfälle

im Wald ereignen sich vorwiegend bei der sog. motor-manuellen Holzernte. Als Antwort auf die Schwere und Gefährlichkeit der Waldarbeit wurde diese jedoch seit den 1970er-Jahren Schritt für Schritt durch Maschinen ersetzt. Hierbei wurde jedoch ein Teufelskreis ausgelöst:

- 1. Wegen steigender Kosten mussten die Maschinen immer effektiver werden.*
- 2. Das erforderte leistungsfähigere, also meist schwerere Komponenten.*
- 3. Die steigende Eigenmasse der Maschinen führte zu tiefen Fahrspuren.*
- 4. Als Reaktion wurden immer breitere Reifen gewählt.*
- 5. Dadurch stieg wiederum die Maschinenmasse, sodass die Kompensationsmaßnahme teilweise verpuffte.*
- 6. Mit jeder Verbesserung stiegen die Kosten, was zurückführt zu Punkt 1 [46].*

Durch die schwere Technik wird der Boden nicht nur verdichtet, sensible und feuchte Böden werden zur Seite ausgequetscht, es entstehen tiefe Fahrspuren und an Hängen und Bergen wird der Boden förmlich aufgefärscht. Natürlich hat der Arbeitsschutz hier grundsätzlich Vorrang vor prinzipiell Waldboden schonenderen Bewirtschaftungsmethoden ohne schwere Technik, das gebieten schon Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. § 4 Nr. 4 ArbSchG verlangt jedoch eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sonstigen Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und dem Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz.

Das bedeutet, dass Arbeitsverfahren fallbezogen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation festzulegen sind. Infolgedessen kann je nach Witterungsbedingung der Technikeinsatz hoch oder auch nur teilweise angezeigt sein, wie z. B. den Harvester bei nassem Boden und Regen nur von Waldwegen aus und nicht in Rückegassen einzusetzen.

Sog. schutzgutdynamischer Forsttechnikeinsatz [47] trifft in der Praxis jedoch auf Umsetzungsprobleme.

Um dem Risikominderungsgebot des ArbSchG (§ 3: Grundpflichten des Arbeitgebers) sowie der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (§ 1: Grundsätze) Rechnung zu tragen, ist beim Abweichen vom STOP-Prinzip erhöhtes Augenmerk auf die Fachkunde (Ausbildungsstand, Qualifikation der Beschäftigten und Dienstleister) und die gezeigte Arbeitsweise (Vor-Ort-Sicherheitschecks bei der Arbeitsausführung) zu legen. Dies gelingt in der Praxis vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels oftmals nicht. In staatlichen Forstbetrieben, die das Vergaberecht zu beachten haben, zählt nach eigenen Erfahrungen oftmals nur der Angebotspreis, obgleich die Möglichkeit besteht, aus begründeter Sachlage (Einsatz nur von geprüftem fachkundigem Personal) anders zu verfahren. Mögliche Hintergründe sind der erhöhte Verwaltungsaufwand bei der Leistungsbeschreibung und Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, aber auch ein erhöhter monetärer Aufwand.

Helfen kann jedoch gerade auch der technische Fortschritt, wenn das technisch Machbare mit einer hohen Umweltverträglichkeit einhergeht und Bodenschutz zugleich Prävention ist, wie sich am Beispiel der sog. Traktionshilfswinden zeigt [48]. Sie wurden eingeführt, um den Bodenschutz beim Maschineneinsatz am Hang zu verbessern. Mit ihnen konnten aber zugleich auch Sicherheitsvorteile der Vollmechanisierung auf den Hang übertragen werden.

Exkurs Ende

Dabei ist fraglich, wie zukünftig die Nachhaltigkeitsziele bei der Bestimmung und Umsetzung von Maßnahmen und Leistungen in Einklang zu bringen sind. Muss ggf. angesichts des Klimawandels und des drohenden Überschreitens einer Erderwärmung von zwei Grad [49] das ökologische Ziel vorrangig Beachtung finden? Die Forschenden des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) prognostizierten anhand der sog. RCP-[50] und SSP-Szenarien die weitere Entwicklung des Klimas bis zum Jahr 2100 und stellen fest, dass nur noch ein sozioökonomisches Szenario die Klimaziele erfüllen und damit die Menschheit vor einer umfassenden Katastrophe schützen kann [51].

Der sog. SSP1 [52], der nachhaltige und grüne Weg (im Original: green road) bedeutet: Die Welt beschreitet allmählich einen nachhaltigen Pfad. Die globalen Gemeinschaftsgüter werden wichtig genommen und bewahrt, die Grenzen der Natur werden respektiert. Statt Wirtschaftswachstum steht zunehmend das menschliche Wohlbefinden im Fokus. Die Einkommensungleichheiten zwischen den Staaten und innerhalb der Staaten werden reduziert. Der Konsum orientiert sich an einem geringen Material- und Energieverbrauch.

Ein weiterer dementsprechender Ansatz ergibt sich infolge des sog. Klima-Beschlusses des BVerfG vom 24.03.2021, wonach sich soziale Ziele zukünftig in den ökologischen Rahmen einfügen werden müssen [53]. Dieser Ansatz zielt in die gleiche Richtung wie der sich abzeichnende Paradigmenwechsel: Es braucht ein neues Denken, das sich am Gesamtsystem orientiert. Der Planet Erde ist die Grenze und damit der Raum, an den das gesellschaftliche Handeln anzupassen ist [54].

Während schließlich das sog. Drei-Säulen-Modell [55] und das integrative Nachhaltigkeitsmodell beide auf die Gleichrangigkeit der drei Nachhaltigkeitsdimensionen abzielen, nimmt das Vorrangmodell eine eindeutige Gewichtung vor: Ökologie vor Soziales vor Ökonomie.

Mit der Annahme, die Nachhaltigkeitsdimensionen seien gleichrangig, wird unterstellt, dass die Verschlechterung in einem Bereich durch den Fortschritt in einem anderen Bereich aufgerechnet werden könne. Aus Sicht des Vorrangmodells ist dies jedoch der falsche Ansatz.

Denn ohne eine intakte Ökologie fehlt die Grundvoraussetzung für soziale Stabilität. Und ohne die soziale Stabilität wäre keine ökonomische Stabilität gegeben. Ökologische Nachhaltigkeit kann demnach nur in geringem Maße bzw. gar nicht durch ökonomische und soziale Nachhaltigkeit ersetzt werden. Die Einhaltung ökologischer Grenzen ist demnach unabdingbar, da nur so langfristig stabile Lebensbedingungen auf der Erde gesichert werden können. Die ökologischen Grenzen bilden somit gewisse Leitplanken, innerhalb derer wirtschaftliche und soziale Ziele verfolgt werden können [56].

E Fazit

Klimaschutz und Nachhaltigkeit gehören zu den gesetzlichen Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers und damit auch zu den Aufgaben der SVLFG. Denn insbesondere ökologische und soziale Nachhaltigkeit müssen zusammen gedacht werden und das Handeln auch eines Sozialversicherungsträgers muss sich in den erforderlichen gesellschaftlichen klimabedingten Transformationsprozess unterstützend einfügen. Die SVLFG kann und wird daher ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Darüber hinaus sollte die Institution der Sozialversicherung von der Sozial- und Klimapolitik stärker in den Fokus gerückt werden, um klimabedingten Teilhabedefiziten entgegenwirken zu können, z. B. durch Einbindung in die Erbringung finanzieller Transferleistungen, aber auch durch Anreizsetzung zu Verhaltens- und Verhält-

nisänderungen über Gesundheits- und Präventionsleistungen sowie Beratungsangebote [57].

Sabine Büntig

(Dipl.-Verw. und Ass. jur.) ist bei der SVLFG in der Stabsstelle Justizariat tätig und legt hier ihre persönlichen Auffassungen dar.

E-Mail: SabineBuentig@web.de

Quellen:

- [1] Zukunftskommission Landwirtschaft, Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft, August 2021, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.html>; Abruf am: 27.07.2022.
- [2] Vgl. nur Czybulka/Fischer-Hüftle/Hampicke/Köck/Martinez in Natur und Recht (NuR) – Ein Landwirtschaftsgesetz für Deutschland im Zeichen des Umweltschutzes und der Biodiversität – Zentrale Gesetzesinhalte und Finanzierung, Nr. 43, 297 – 307 (2021).
- [3] 17 Ziele – Vereinte Nationen – Regionales Informationszentrum für Westeuropa, abrufbar unter: <https://unric.org/de/17ziele/>; Abruf am: 07.06.2022.
- [4] SMART neu – Sustainable Food Systems GmbH, abrufbar unter: <https://sustainable-food-systems.com/>; Abruf am: 07.06.2022.
- [5] Landwirtschaftskammer Niedersachsen Nachhaltigkeitscheck, abrufbar unter: <https://www.landberatung.de/service/nachhaltigkeitscheck-nala.html>; Abruf am: 07.06.2022.
- [6] Bundesinformationszentrum Landwirtschaft: Was ist nachhaltige Landwirtschaft?, abrufbar unter: <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/was-ist-nachhaltige-landwirtschaft>; Abruf am: 27.07.2022.
- [7] Der Strukturwandel der deutschen Landwirtschaft hat viele Facetten: Es gibt immer weniger aber dafür größere Betriebe und auch Bodennutzung, Wirtschaftsweisen und Tätigkeitsfelder verändern sich. Dies beeinflusst Erträge, Einkommen und Biodiversität, während regionale Unterschiede bestehen bleiben (sh. Svea Junge, Wachsen oder Weichen – Deutsche Landwirtschaft im Strukturwandel, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/umwelt/landwirtschaft/325872/wachsen-oder-weichen-deutsche-landwirtschaft-im-strukturwandel>; Abruf am: 09.11.2022).
- [8] Vgl. SVLFG in: Agrarsoziale Herausforderungen für die Legislaturperiode 2017-2021, abrufbar unter: <https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/72df2da0d05845a5/e6ab00575dfd/broschuere-agrarsoziale-herausforderungen-17.pdf> (svlfg.de); Abruf am: 09.11.2022.
- [9] Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, TAB-Arbeitsbericht Nr. 188 – Herausforderungen und Perspektiven Endbericht zum Technikfolgenabschätzungsprojekt, abrufbar unter: <https://www.tab-beim-bundestag.de/news-2021-06-nachhaltigkeitsbewertung-landwirtschaftlicher-systeme.php>; Abruf am: 07.06.2022.
- [10] Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) – Nachhaltigkeitsbewertung landwirtschaftlicher Systeme, abrufbar a. a. O.
- [11] Ohne den Begriff zu verwenden, impliziert das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 mit der Idee der intertemporalen Freiheitseinschränkung, dass Generationengerechtigkeit ein (justiziables) Ziel des Grundgesetzes ist. Mit ihr geht Gleichheit als Kern jeder Gerechtigkeit einher, die es verbietet, sich Privilegien zu Lasten kommender und folglich noch wehrloser

- Generationen herauszunehmen. (vgl. Rath/Brenner in Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit? – Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung vom 07.05.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-auf-generationengerechtigkeit/>; Abruf am: 27.07.2022.)
- [12] BVerfG a. a. O.
- [13] Rath/Brenner a. a. O.
- [14] Rath/Benner a. a. O. Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit?: Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung, VerfBlog, 2021/5/07, <https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-auf-generationengerechtigkeit/>, DOI: 10.17176/20210507-182700-0; Abruf am: 22.10.2022.
- [15] Bundeszentrale für politische Bildung 2021, Klima und Landwirtschaft – Auswirkungen und Politikoptionen für eine nachhaltige Transformation für mehr Klimaschutz, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/umwelt/landwirtschaft/343030/klima-und-landwirtschaft/>; Abruf am: 22.10.2022.
- [16] Vgl. Constitution of the World Health Organization. <https://www.who.int/about/governance/constitution>; Abruf am: 27.07.2022.
- [17] DGUV-Forum (Ausgabe 10/2019): Globale Herausforderungen für die gesetzliche Unfallversicherung. Interview mit Dr. Rolf Schmachtenberg „Wir brauchen einheitliche und verbindliche Standards“, abrufbar unter: https://forum.dguv.de/issues/archiv/2019/08_DGUV_Forum_10_2019.pdf; Abruf am: 07.06.2022.
- [18] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur „Corporate Social Responsibility“, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten-art.html>; Abruf am: 27.07.2022.
- [19] Europäische Kommission „Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145; Abruf am: 07.06.2022.
- [20] Sowie alternierende Vorsitzende des Vorstandes der SVLFG in der Gruppe der Arbeitgeber und in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer; abrufbar unter: <https://www.svlfg.de/vorsitzwechsel/>; Abruf am: 29.07.2022.
- [21] Pressemitteilung Agrar-Europe (AgE) „Mehr Arbeitsunfälle in der Land und Forstwirtschaft“, abrufbar unter: <https://www.raiffeisen.com/news/artikel/mehr-arbeitsunfaelle-in-der-land-und-forstwirtschaft-3080554> (Abruf am: 07.06.2022); vgl. auch Thalandt in BDF aktuell 12/019 – Holzernte auf sensiblen Böden, S. 4 f., abrufbar unter: <https://docplayer.org/184700028-Bdf-aktuell-holzernte-auf-sensiblen-boeden-gespraech-mit-peter-wohlleben-rubrik-zeitschrift-fuer-forstleute-forstpolitik-und-wald.html>; Abruf am: 07.06.2022.
- [22] Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) „BfS fordert mehr schattenspendende Plätze“ unter <https://www.bfs.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfS/DE/2018/0801-uv.html>; Abruf am: 21.07.2022.
- [23] Vgl. IPA Aktuell 3/2022: www.dguv.de > Webcode: d1184068; Abruf am 21.07.2022.
- [24] Vgl. Siebeneich/Nesselrath in: Welchen Einfluss hat der Klimawandel auf die Beratung der SVLFG?, DGUV forum 7/2020, abrufbar unter: <https://forum.dguv.de/ausgabe/7-2020/artikel/welchen-einfluss-hat-der-klimawandel-auf-die-beratung-der-svlfg>; Abruf am: 21.07.2022.
- [25] Vgl. SVLFG zum Grundseminar LUV MiX-Modell (Blended Learning), abrufbar unter: <https://www.svlfg.de/grundseminar-luv-mix>; Abruf am: 21.07.2022.
- [26] Praxis Agrar BLE in: Extrawurst: Innovative Schlachtverfahren, abrufbar unter: <https://www.praxis-agrar.de/tier/rinder/innovative-schlachtverfahren>; Abruf am: 29.07.2022.
- [27] Näheres hierzu sh. Baierl/Büntig in: „Rechtliche Aspekte zum übergreifenden Fallmanagement als besonderes Privileg eines agrarsozialen Verbundträgers“, SdL 1/2022, S. 39 ff. sowie „Präventive Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte – Modellhafte Erprobung eines multimodalen Angebots zur Vermeidung psychischer Fehlbeanspruchungen und Beeinträchtigungen“, SdL 2/ 2017 S. 5-13, jeweils abrufbar unter: www.svlfg.de/mediencenter; Abruf am: 29.07.2022.
- [28] Vgl. SVLFG in „Mit uns im Gleichgewicht“, abrufbar unter: <https://www.svlfg.de/gleichgewicht>; Abruf am: 21.07.2022.
- [29] Zu diesem agrarpolitischen Leitbild der Bundesregierung siehe bereits BT-Drs. 18/7562 vom 17.02.2016. „Bäuerliche Landwirtschaft“ wird insbesondere durch selbstverantwortliches Arbeiten und Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes über Generationen hinweg, keine kurzfristige Gewinnmaximierung, einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Tieren sowie regionale Verankerung charakterisiert. (TAB a. a. O.)

- [30] Neben der ständigen Erweiterung der Versicherungspflicht für Beschäftigte wurden in Deutschland und auch in Österreich schon sehr früh bestimmte Gruppen Selbstständiger, die aus recht unterschiedlichen Gründen, z. B. wegen der Art und Größe ihres Betriebes, als besonders schutzwürdig angesehen wurden, in den Kreis der Versicherungspflichtigen aufgenommen. (Siehe Krasney in: Köhler/Zacher – Beiträge zur Geschichte und aktuellen Situation der Sozialversicherung, Schriftreihe für Internationales und vergleichendes Sozialrecht Band 8, Duncker & Humblot Berlin 1983, S. 240.)
- [31] Vgl. hierzu iga, Restrukturierung: Gesunde und motivierte Mitarbeiter im betrieblichen Wandel, 2012.
- [32] Siehe z. B. BMBF: der grüne Sektor ist hier nicht vertreten: https://gesundearbeit-mega.de/sites/gesundearbeit-mega.de/files/common/uebersicht_verbundprojekte_im_bmbf-foerderschwerpunkt.pdf; Abruf am: 05.06.2022.
- [33] Siehe dazu agrarheute: Alle Artikel, Bilder und Hintergrundberichte zum Thema Mobbing in der Landwirtschaft, abrufbar unter: <https://www.agrarheute.com/tag/mobbing>; Abruf am: 29.07.2022.
- [34] Ein Beispiel hierfür ist das Förderprojekt „AckerRacker“ mit dem gemeinnützigen Verein Acker e. V.; mehr dazu siehe unter: <https://www.svlfg.de/ackerracker>; Abruf am: 29.07.2022.
- [35] Vgl. auch Deutscher Bauernverband e. V. – Zukunftskommission Landwirtschaft umsetzen!, abrufbar unter: <https://www.bauernverband.de/presse-medien/pressemitteilungen/pressemitteilung/zukunftskommission-landwirtschaft-umsetzen>; Abruf am: 29.07.2022.
- [36] Siehe TAB a. a. O.; vgl. auch Ziele Koalitionsvertrag Bundesregierung 2021, S. 45, 84.
- [37] Dies gilt umgekehrt natürlich auch für die Herstellung sozialer Fairness (siehe hierzu auch Homberg/Fehr in: Wandlungsfähig – Das Potenzial transformativer Umweltpolitik/Lebenswerter durch Vernetzung, S. 59, oekom-Verlag 2022). Stadtbewohnende erhalten durch Bildungsangebote wie „AckerRacker“ nicht nur den Zugang zu Informationen rund um gesunde Ernährung, sondern über das Angebot der SVLFG auch Kontakt mit Familien bäuerlicher Betriebe und Einblicke in eine u. U. tatsächlich unbekannte Arbeits- und Lebenswelt.
- [38] AGRA-EUROPE 17/22 S. 18 STANDPUNKT: Busse/Heißenhuber – Ein neuer Gesellschaftsvertrag für Landwirtschaft und Ernährung innerhalb planetarer Grenzen. <https://www.oekom.de/ausgabe/wandlungsfahig-80865>; Abruf am: 05.06.2022.
- [39] Denkbar ist nach § 65a Abs. 2 SGB V eine entsprechende Förderung grundsätzlich auch über die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber. Die Bonuszahlung soll an den Arbeitgeber selbst, aber auch an die teilnehmenden Versicherten geleistet werden. Mit der Rechtsvorschrift des § 65a Abs. 2 SGB V möchte der Gesetzgeber die Teilnahme an der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V fördern und auch den Arbeitgebern für ein entsprechendes Engagement einen Anreiz geben. Hier kommen insbesondere die Handlungsfelder „Betriebsverpflegung“, „arbeitsbedingte körperliche Belastungen“, „psychosoziale Belastungen/Stress“ und „Genuss- und Suchtmittelkonsum“ in Betracht. (vgl. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten § 65a SGB V (sozialversicherung-kompetent.de)) Für die LKV fehlt es jedoch hier an einer Rechtsgrundlage, da der Gesetzgeber Maßnahmen nach § 20b SGB V mit Hinweis auf die Eigenschaft der LKV als Unternehmerversicherung bislang ausgeschlossen hat (vgl. BT-Drs. 18/4282, S. 49). Parallele Honorierungen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen, insbesondere der GKV und GUV seien dabei nicht ausgeschlossen (vgl. Knoll/Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in: Die wichtigsten Anreizsysteme der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, S. 15, abrufbar unter: https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/praev_lohnt_sich/wirtschaftlichkeit/anreizsysteme/anreizsysteme.pdf); Abruf am: 21.07.2022.
- [40] Soweit es sich bei dem Angebot um ein mit § 20 Abs. 5 SGB V vergleichbares, qualitätsgesichertes Angebot zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß § 65a Abs. 1 SGB V handelt.
- [41] Satzung LKK, abrufbar unter: www.svlfg.de/satzung; Abruf am: 21.07.2022.
- [42] Traidel-Hoffmann in Ärzteblatt.de am 23.12.2021: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/130150/Das-Gesundheitswesen-ist-derzeit-fuer-etwa-fuenf-Prozent-der-CO2-Emissionen-verantwortlich>; Abruf am: 29.07.2022.
- [43] Maßnahmenprogramm nachhaltige Bundesregierung (nachhaltige Verwaltung), abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/nachhaltigkeit-verwaltung-1952270>; Abruf am: 05.06.2022.
- [44] IVSS-Webinar: Soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Umweltschutz vom 13.04.2022, abrufbar unter: <https://www1.issa.int/de/events/webinar-2022-04-13>; Abruf am: 05.06.2022. Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit ist die weltweit führende interna-

tionale Organisation für Institutionen, Regierungsstellen und Behörden, die sich mit der sozialen Sicherheit befassen.

der Nachhaltigkeitsstrategie, S. 13, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen; Abruf am: 21.07.2022.

- [45] Zu den Kriterien der Wesentlichkeitslehre des BVerfG sh. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages m. w. N., Sachstand vom 14.06.2019, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/655254/1764b49aa3c85458a840652cf134e031/WD-3-152-19-pdf-data.pdf>; Abruf am: 29.07.2022.
- [46] Thalandt in BDF aktuell 12/019 – Holzernte auf sensiblen Böden, S. 4 f., abrufbar unter: <https://docplayer.org/184700028-Bdf-aktuell-holzernte-auf-sensiblen-boeden-gespraech-mit-peter-wohlleben-rubrik-zeitschrift-fuer-forstleute-forstpolitik-und-wald.html>; Abruf am: 07.06.2022.
- [47] Klugmann in: Forstpraxis/ Arbeitssicherheit: Das Prinzip STOP, abrufbar unter: <https://www.forstpraxis.de/das-prinzip-stop/>; Abruf am: 30.07.2022.
- [48] Klugmann in: „Zeitgemäßer Arbeitsschutz im Forstbetrieb“, AFZ-Der Wald 22/2018, abrufbar unter: http://www.fragen-an-den-fsc.de/wp-content/uploads/2019/01/AFZ_22_2018_NHN-Tagung_2018_Beitrage_Klugmann.pdf; Abruf am: 30.07.2022.
- [49] Vgl. Sechster IPCC-Sachstandsbericht (AR6) Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen – Hauptaussagen, abrufbar unter: https://www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-WGI.pdf; Abruf am: 30.07.2022.
- [50] Wiki Bildungsserver RCP Szenarien, abrufbar unter: <https://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/RCP-Szenarien>; Abruf am: 30.07.2022.
- [51] Vgl. Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Sechsten IPCC-Sachstandsbericht (AR6) unter D 2 https://www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-WGI.pdf; Abruf am 30.07.2022.
- [52] Wiki Bildungsserver SSP Szenarien, abrufbar unter: <https://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php/SSP-Szenarien>; Abruf am: 05.06.2022.
- [53] Becker-Neetz (Ministerialdirektor beim BMAS) in Klima schutz oder Sozialstaat? – Zwei Dimensionen zur Verteilung der Emissionsrechte; in Verfassungsblog.de mit Verweis auf Beschluss BVerfG vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18.
- [54] Vgl. Urke, Coaching von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit, zum Paradigmenwechsel, abrufbar unter: <https://urke.eco/>; so wohl auch Busse/Heißenhuber a. O. und UBA Texte 12/2017 Die Managementregeln
- [55] Vgl. Abschlussbericht der ersten Enquete-Kommission 1998 „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“, BT-Drs. 13/11200, S. 24: „Die Veränderung der Natur, die gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Entwicklung treten als treibende Kräfte in den drei betrachteten Dimensionen in den Vordergrund. Die Einflussnahme des Staates in einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft muss darauf gerichtet sein, diese Kräfte in gesellschaftlich akzeptierte Richtungen zu lenken.“ Jedoch bereits mit integrativem Ansatz: „Mit den vier grundlegenden Regeln zum dauerhaften Umgang mit natürlichen Ressourcen hat die Enquete-Kommission in der 12. Legislaturperiode die Begrenztheit der Entnahme- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Vordergrund gerückt. Wie beschrieben, ist eine fünfte Regel zum Schutz der menschlichen Gesundheit hinzugefügt worden (siehe Seite 25). Die ökonomischen und sozialen Regeln ergänzen diese Regeln im Sinne von Verhaltensweisen als Grundlage einer integrativen Politik zur Sicherung einer zukunftsfähigen gesellschaftlichen Entwicklung.“
- [56] Neustadt an der Weinstraße Nachhaltigkeitsmodelle – Von Säulen und Kreisen, abrufbar unter: <https://klimaschutz.neustadt.eu/Ziele-Umsetzung/Klimawandel-Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsmodelle/>; Abruf am: 29.07.2022.
- [57] Vgl. Nullmeier in: Dorothee Rodenhäuser, Hannes Vetter, Benjamin Held, Hans Diefenbacher (Hrsg.): Soziale Sicherungssysteme im Umbruch: Beiträge zur sozial-ökologischen Transformation. Marburg, 2021, S. 109-128.

Gesundheitsschutz im Klimawandel – Biologische Gefährdungen in der Forstwirtschaft

Dr. Alexandra Riethmüller

Der Klimawandel ist nicht mehr zu bremsen. Das stellt auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor neue Herausforderungen. Die Autorin berichtet über mögliche gesundheitliche Auswirkungen biologischer Gefährdungen auf den im Wald bzw. im Forst tätigen Menschen und weist auf Schutzmaßnahmen hin.

1. Einführung

Unter dem Begriff Klimawandel wird in allgemeiner Verwendung die anthropogen verursachte Veränderung des Klimas auf der Erde verstanden [1]. Der Ausstoß von Treibhausgasen führt zu einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen (vgl. IPCC in [1]). Neben Veränderungen der Vegetationen und Niederschlagshäufigkeiten, Anstieg des Meeresspiegels usw. ist auch mit einer Zunahme von Extremwetterereignissen zu rechnen (s. u. Klimarisiken in [1]).

1.1 Klimawirkungen in der Wald- und Forstwirtschaft

Ein Beispiel für Klimawirkungen in der Wald- und Forstwirtschaft [2] manifestiert sich im Stress der Bäume durch Befall mit Schädlingen (phytopathogene Organismen) wie z. B. dem **Eichenprozessionsspinner** an Eichen oder durch Krankheiten wie beispielsweise dem Erreger der **Rußrindenkrankheit** an Ahornen. Von den ab dem dritten Larvenstadium gebildeten Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners sowie von den Sporen des Erregers der Rußrindenkrankheit des Ahorns geht eine gesundheitliche Gefährdung für den Menschen aus.

Zwei weitere Beispiele für derartige gesundheitliche Gefährdungen durch Klimawirkungen [3] sind die Verbreitung und die Abundanzveränderung von möglichen Vektoren (Überträger von humanpathogenen Biostoffen) wie beispielsweise bestimmte **Zecken-** oder **Mausarten** sowie die allergischen Reaktionen durch über die Luft verbreitete Allergene (Aeroallergene) pflanzlicher Herkunft wie z. B. **Pollen**. Zudem geht von **Pflanzen mit möglicher phototoxischer Wirkung** auf den Menschen eine gesundheitliche Gefährdung aus. Der genannte Schädlingsbefall an Bäumen und die beschriebenen gesundheitlichen Gefährdungen durch Klimawirkungen bergen für Beschäftigte in der Wald- und Forstwirtschaft gesundheitliche Risiken bei den ausgeführten Tätigkeiten. Zoonosen und weitere Gefährdungen durch Pilze, Tiere und Neophyten (biologische Gefährdungen) stellen somit auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz

in der Wald- und Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen durch veränderte Arbeitsbedingungen.

1.2 Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Beschäftigten müssen zur Verringerung der unfall- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der Berufskrankheiten eine Gefährdungsbeurteilung [4] durchführen und sie fortwährend aktualisieren. Gefährdungsfaktoren, die auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen, sind z. B. „Biologische Gefährdungen (Infektionsgefährdung durch Mikroorganismen, sensibilisierende und toxische Wirkung von Mikroorganismen)“ sowie „Sonstige Gefährdungen durch Pilze, Tiere und Pflanzen“.

Aktuelle, moderne, sichere und ergonomische Arbeitsverfahren und zudem speziell auf die genannten Gefährdungsfaktoren [5] ausgerichtete Schutzmaßnahmen sind für ausführendes Personal bei der Waldarbeit unabdingbar. Mit Bezug zum Klimawandel sind bereits bekannte und neue Gefährdungen bei der Erstellung und Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zu bedenken.

Im Arbeitsschutz gilt die folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP):

1. Technische/bauliche Maßnahmen (T)
2. Organisatorische einschließlich hygienischer Maßnahmen (O)
3. Persönliche Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen (P)

1.3 Ausblick auf Einzelthemen

Ziel der Veröffentlichung ist es, Waldbesitzende und Unternehmen vor dem Hintergrund des Klimawandels über dieses aktuelle Arbeitsschutzthema zu informieren. Vorgestellt werden Beispiele möglicher gesundheitlicher Auswirkungen bestimmter biologischer

Gefährdungen auf die im Forst tätigen Menschen sowie Schutzmaßnahmen. Die Autorin hat auf den Waldsicherheitstagen des Forstlichen Bildungszentrums Hachenburg vom 02.09. bis 04.09.2021 sowie auf dem Seminar B 2 Forum Biostoffe des Instituts für Arbeitsschutz an der DGUV-Akademie Dresden vom 30.11. bis 01.12.2022 zur Thematik referiert.

2. Zoonosen

Zoonosen sind Infektionen oder Infektionskrankheiten, die direkt oder indirekt von Tieren auf den Menschen übertragen werden können. Beispielsweise werden Zecken und Rötelmäuse als Vektoren bezeichnet, wenn sie Infektionserreger direkt auf den Menschen übertragen [6].

2.1 Vektor Zecke

Sowohl heimische Zeckenarten, z. B. *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock), als auch bisher nicht heimische Arten profitieren vom Klimawandel [6]. Mikro- und makroklimatische Faktoren beeinflussen u. a. die Überwinterung und auch die Aktivitätsperiode der Zecken [6]: Es wurden z. B. aktive *Ixodes ricinus* an wärmeren Tagen der Herbst- und Wintermonate nachgewiesen.

Zu den bedeutendsten durch Zecken übertragenen Infektionskrankheiten in Deutschland gehört zum einen die Borreliose, eine Bakterieninfektion, die durch *Borrelia burgdorferi* verursacht wird und bundesweit vorkommt. Zum anderen gehört die Frühsommer-Meningoenzephalitis – FSME – dazu, die durch FSME-Viren verursacht wird.

2.1.1 FSME – Schutzimpfung und Risikogebiete

Im Gegensatz zur Borreliose (die Übertragung erfolgt etwa 12 Stunden nach dem Einstich) gibt es gegen FSME eine Impfung. Auch wenn sich die vom Robert Koch-Institut – RKI – ausgewiesenen FSME-Risikogebiete (Abb. 1) vorwiegend auf den Süden des Landes beschränken, sei das FSME-Virus mittlerweile in ganz Deutschland verbreitet, wie Prof. Dobler erörterte [7]. Einen klaren Hinweis darauf liefert eine FSME-Antikörper-Prävalenzstudie bei Füchsen, welche Antikörper auch in Nicht-Risikogebieten nachweisen konnte (Haut et. al. in [7]).



Abbildung 1: FSME-Risikogebiete
Quelle: RKI 2022

Legende:
 □ kein Risikogebiet
 □ neues Risikogebiet 2022
 ■ FSME-Risikogebiet

2.1.2 Zoonosen durch neue Zeckenarten

Zunehmend werden auch neue Zeckenarten nach Deutschland eingeschleppt. Auch hier stellt sich die Frage der Gefährdungen. Seit dem Hitzesommer 2018 stehen Zecken der Gattung *Hyalomma* im Fokus. Sie können gefährliche Krankheitserreger in sich tragen, darunter das Krim-Kongo-Virus, das beim Menschen das schwere, bisweilen sogar tödliche Krim-Kongo-Hämorrhagische-Fieber – CCHF – verursacht [8]. *Hyalomma*-Zecken sind im Vergleich mit *Ixodes ricinus* wesentlich größer [9].



Abbildung 2: *Hyalomma rufipes* Männchen im Vergleich zu einem *Ixodes ricinus* Weibchen oben und einem Männchen unten

Quelle: Universität Hohenheim, Marco Drehmann

Es ist derzeit unklar, ob die im Winter überlebenden Tiere ausreichen, um langfristig eine eigene Population in Deutschland aufzubauen [8].

Gefährdung Durch Zecken übertragbare Erkrankung	
Erkrankung/ Auslöser	Lyme-Borreliose/ <i>Borrelia burgdorferi</i> s. l.
gefahrbringende Faktoren	■ Zeckenstich ■ niedrige Vegetation

Gefährdung Durch Zecken übertragbare Erkrankung in FSME-Endemiegebieten	
Erkrankung/ Auslöser	Frühsommer- Meningoenzephalitis/ Zentraleuropäisches Zeckenenzephalitisvirus (FSME-Virus)
gefahrbringende Faktoren	■ FSME-Endemiegebiete ■ Zeckenstich ■ niedrige Vegetation

Schutzmaßnahmen

- Eine Schutzimpfung in FSME-Endemiegebieten wird empfohlen.
- Es ist dichte, geschlossene Kleidung zu tragen (lange Hosen, Gamaschen, geschlossenes Schuhwerk).
- Es sind Repellentien (Zeckenabwehrmittel) zu verwenden.
- Die Kleidung und die Haut sind nach der Arbeitsschicht abzusuchen.
- Zecken sind rasch und ohne zu quetschen mit einem geeigneten Zeckenentferner zu entfernen.
- Die Stichstelle ist zu markieren. Falls innerhalb von zwei Wochen Komplikationen wie Wanderröte, Fieber, Schwellungen oder Kopf-/Gliederschmerzen auftreten, ist umgehend ein Arzt, möglichst ein Durchgangsarzt, aufzusuchen.

2.2 Vektor Rötelmaus

Jährlich verursachen Rötelmäuse umfangreiche Schäden an jungen Bäumen im Wald. Durch Schälsschäden am oberirdischen Stammbereich von jungen Pflanzen können diese absterben [10].



Abbildung 3: Rötelmaus

Quelle: Archiv der Abteilung Waldschutz der NW-FVA

Rötmäuse profitieren von einer erhöhten Frequenz von Mastjahren von Buche und Eiche, vermutlich als Folge des Klimawandels [6]. Rötmäuse sind in Deutschland Hauptüberträger von Hantaviren [6]. Sind mehr Rötmäuse im Gelände, ist von einer erhöhten Gefährdung durch Exposition gegenüber Hantaviren, die eine Hantavirus-Infektion beim Menschen auslösen können, auszugehen [6]. Die Viren werden mit dem Speichel, Kot und Urin ausgeschieden. Trocknen die Ausscheidungen ein, können diese als Staub aufgewirbelt und die Viren so inhaliert werden. Ausgedehnte Trockenperioden können daher möglicherweise das Übertragungsrisiko für den Menschen erhöhen [6].

Hantaviren verursachen verschiedene schwere Krankheitsbilder mit hohem Fieber bis hin zu schweren Verlaufsformen mit Nierenfunktionsstörungen.

Gefährdung Durch Rötmäuse übertragbare Erkrankung	
Erkrankung/ Auslöser	Hantavirus-Infektion/Hantaviren
gefährbringende Faktoren	■ Einatmen von aufgewirbelten Bioaerosolen ■ Aufnahme über Haut oder Schleimhaut, Verletzungen, Tierbisse

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition

- Gegebenenfalls ist eine Schädnerbekämpfung durchzuführen.
- Lässt sich die Verbreitung von Stäuben durch die Luft nach fallbezogener Gefährdungsbeurteilung nicht wirksam vermeiden, sind Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu ermitteln und zu treffen.
- Die Staubentwicklung ist zu minimieren bzw. ist vor der Reinigung Staub zu binden.

Empfohlene PSA

- körperbedeckende Arbeitskleidung mit Kopfbedeckung oder Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Schutzhandschuhe
- Augenschutz
- partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2 mit Ausatemventil

3. Gefährdungen durch Pilze

Rußrindenkrankheit

Der Erreger dieser seit den 2000er Jahren in Europa bekannten Erkrankung des Ahorns ist der ursprünglich in Nordamerika heimische Schlauchpilz *Cryptostroma corticale*. Dieser wärmeliebende Pilz profitiert laut verschiedener Studien von niederschlagsarmen Sommern und hohen Temperaturen (Cech sowie Dickenson & Wheeler in [11]). Dieser Pilz kann längere Zeit symptomlos in den Ahornen leben, aber bei einer Devitalisierung der befallenen Bäume durch Trockenheit und Hitze in seine parasitische Phase übergehen und zum Absterben der Wirtsbäume führen [12]. Beide Faktoren haben in den letzten Jahren in mitteleuropäischen Wäldern und Stadtgebieten in erheblichem Ausmaß zugenommen [11]. Zudem breitet er sich schneller in seinem Wirtsbaum aus, wenn dieser unter Wassermangel leidet [12]. Für *C. corticale* wurde unter Laborbedingungen ein Wachstumsoptimum bei 25 °C nachgewiesen (Alcock & Wheeler in [11]), was den thermophilen Charakter des Erregers aufzeigt. Der Klimawandel schafft damit vielerorts Voraussetzungen, durch die sich der Pilz über



Abbildung 4: Rußrindenkrankheit an Ahorn zeigt sich durch Sporenbildung
Quelle: Gitta Langer, NW-FVA Abteilung Waldschutz

die aktuellen Fundorte hinaus weiter ausbreiten und weiter an Bedeutung gewinnen könnte.

Die Pilzsporen enthalten Stoffe mit möglicher atemwegssensibilisierender Wirkung beim Menschen. Für die Beurteilung des sensibilisierenden Potenzials der Sporen liegen weder Arbeitsplatzgrenzwerte noch Dosis-Wirkungs-Beziehungen vor. Treten Allergiesymptome wie Reizhusten auf, verschwinden diese wieder, sobald der Sporenbereich befallener Bäume verlassen wird. Zu einer Erkrankung kommt es in der Regel nicht. Werden Sporen in hoher Konzentration über lange Zeit und wiederholt eingeatmet, kann dies eine Entzündung der Lungenbläschen (exogen-allergische Alveolitis bzw. Farmerlunge/EAA) auslösen. Diese Aussagen zu Gesundheitsgefährdungen beruhen auf klinischen Fallbeispielen von Personen, die über mehrere Jahre mit dem Häckseln, Entrinden und Sägen von befallenen Ahornstämmen beauftragt waren und daraufhin an der so genannten „Maple-bark strippers' disease“ erkrankten (JKI, Spörke und Rumack in [12]).

Das mit *C. corticale* befallene Holz und auch dessen in der Luft befindliche Sporen können als walddtypische Gefahr aufgefasst werden [12]. Diejenigen Bäume, die jedoch aufgrund ihres Standortes eine Gefährdung für den Menschen darstellen, sind fachgerecht zu fällen und zu entsorgen. Nach dem derzeitigen Wissensstand und unter Einhaltung der von der SVLFG herausgegebenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Arbeiten mit befallenem Material wird das Gesundheitsrisiko durch *C. corticale* als gering eingestuft [12].

Gefährdung Rußrindenkrankheit	
Erkrankung/ Auslöser	Holzarbeiter- und Waldarbeiterlunge (EAA)/Pilzart <i>Cryptostroma corticale</i> (Erreger der Rußrindenkrankheit des Ahorns)
gefährbringende Faktoren	■ wiederholtes Einatmen der Sporen in hoher Konzentration über eine lange Zeit

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition

- Diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes eine Gefährdung für den Menschen darstellen, sind fachgerecht zu fällen und zu entsorgen.
- Lässt sich die Verbreitung der Sporen durch die Luft nach fallbezogener Gefährdungsbeurteilung nicht wirksam vermeiden, sind Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu ermitteln und zu treffen.

- Die Befallstärke (Größe der schwarzen Sporenlager) und die Dauer der Tätigkeit sind für den Umfang der Schutzmaßnahmen zu ermitteln.
- Insbesondere bei „frischen Sporenlagern“ sind vollmechanisierte Arbeitsverfahren bei feuchter Witterung bei der Arbeit zu bevorzugen.
- Bei starkem Befall ist das Holz vor der Fällung und vor der motormanuellen Aufarbeitung mit Wasser zu besprühen (z. B. mit gereinigtem tragbarem Spritzgerät für Pflanzenschutzmittel).
- Bei der Fällung erkrankter Bäume in öffentlichen Anlagen ist weiträumig abzusperren. Um auf die Arbeiten aufmerksam zu machen und den Durchgang zu untersagen sind nach Bedarf Sicherheitsposten einzusetzen.
- Es sind maschinelle, abgedeckte bzw. geschlossene Verfahren sowie feuchte Witterung bzw. künstliches Nassmachen bei allen zerkleinernden Arbeiten zu bevorzugen und wenn möglich von der Kabine aus durchzuführen.
- Befallenes Holz ist nicht als „handbeschicktes Stück-Brennholz“ zu verwenden.

Empfohlene PSA

- Das Tragen von PSA ist angebracht, wenn eine Gefährdung durch Sporen nicht vermeidbar ist.
- Bei der motormanuellen Arbeit ist partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2 mit Ausatemventil zu tragen.
- Es ist ein Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B, zu tragen.

4. Gefährdungen durch Tiere

Eichenprozessionsspinner

Durch die Klimaänderung werden wärmeliebende Insekten wie z. B. Eichenprozessionsspinner – EPS (*Thaumetopoea processionea*) begünstigt [13]. Zudem treten die vom EPS bevorzugten warm-trockenen Bedingungen in Deutschland häufiger auf, was die Bäume stressanfälliger macht und sich gleichzeitig auf die Biologie der Insekten auswirkt (Bräsicke in [14]).



Abbildung 5: Raupen des EPS
Quelle: FVA-BW



Abbildung 6: Hautreaktionen verursacht durch EPS-Brennhaare
Quelle: FVA-BW

Bedeutend für die Ausbreitung ist die Verschleppung, z. B. durch den Transport von Gehölzen aus Baumschulen [15]. Schäden durch EPS sind gegeben durch Raupenfraß an der Eiche und durch die Wirkung der sogenannten Brennhaare auf den Menschen. Für die Beurteilung des toxischen und irritativen Potenzials der Brennhaare liegen weder Arbeitsplatzgrenzwerte noch Dosis-Wirkungsbeziehungen vor. Durch Kontakt

mit Brennhaaren des EPS können toxische Haut- und Schleimhautreaktionen (Rötung, Schwellung, Blasenbildung, schmerzhafter Husten, Bronchialasthma, Bronchitis) auftreten.

Die Wirksamkeit der in der Umgebung verbleibenden Brennhaare ist über mehrere Jahre vorhanden.

Diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes eine Gefährdung für den Menschen darstellen, sind fachgerecht gegen EPS zu bekämpfen.

Gefährdung Eichenprozessionsspinner (EPS)	
Erkrankung/ Auslöser	Toxische Haut- und Schleimhautreaktionen (Rötung, Schwellung, Blasenbildung, schmerzhafter Husten, Bronchialasthma, Bronchitis) durch Kontakt mit Brennhaaren des EPS (<i>Thaumetopoea processionea</i>)
gefährbringende Faktoren	■ Haut/Schleimhautkontakt ■ Anreicherung der Brennhaare in der niedrigen Vegetation (gefährdende Wirkung mindestens ein Jahr)

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition

- Die EPS-Bekämpfung wird von spezialisierten Fachleuten mit Spezialausrüstung durchgeführt.
- Raupen können vor dem dritten Larvenstadium mit *Bacillus thuringiensis* behandelt werden.
- Lässt sich die Verbreitung der Brennhaare durch die Luft nach fallbezogener Gefährdungsbeurteilung nicht wirksam vermeiden, sind Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip zu ermitteln und zu treffen.
- Mit der Entfernung (am besten Absaugen mit Staubsaugern der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheider) von Raupennestern mit Raupen ab dem dritten Larvenstadium sind Spezialisten (z. B. spezialisierte Baumpflegeunternehmen) zu beauftragen.
- Eichen sind vor Baumarbeiten auf Befall zu kontrollieren.
- Befallene Bäume in öffentlichen Anlagen sind, solange Gefahr besteht, abzusperren.
- Raupen und Raupennester dürfen nicht berührt werden; jeglicher Hautkontakt ist zu vermeiden.

- Aufwirbelungen der Brennhaare, z. B. durch Abbrennen oder Abspülen der Nester mit Wasserstrahl, sind zu vermeiden.
- Das Fixieren der Brennhaare/Nester mit Sprühkleber sollte dem Fachkundigen vorbehalten sein.

Empfohlene PSA bei der Entfernung der Gespinnstnester

- geschlossene, leicht zu reinigende Stiefel
- Schutzhandschuhe (reißfeste Latexhandschuhe)
- ein Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- gebläseunterstützter Atemschutz mit Partikelfilter
- eine lange Haube mit Sichtscheibe (Die Haube ist über dem Schutzanzug zu tragen. Sie überdeckt den Kopf- und Nackenbereich und ist auch für Bartträger sehr gut geeignet.)

Empfohlene PSA für den Sicherungsposten

- geschlossene, leicht zu reinigende Stiefel
- Schutzhandschuhe (reißfeste Latexhandschuhe)
- ein Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2 mit Ausatemventil
- Schutzbrille

5. Gefährdungen durch Neophyten

Neophyten (wörtlich „Neu-Pflanzen“) sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit Ende des 15. Jahrhunderts zu uns gekommen sind. Sie wurden beispielsweise aus Amerika, dem Kaukasus oder Ostasien beabsichtigt eingeführt oder unbewusst eingeschleppt. Klimatische Veränderungen fördern eine Invasion wärmeliebender, bisher gebietsfremder Arten [16]; es handelt sich um Neobiota – Neophyten (Pflanzen), Neomyceten (Pilze) und Neozoen (Tiere). Beispielsweise bestehen gesundheitliche Gefährdungen für den Menschen bei Tätigkeiten an dem Riesen-Bärenklau oder an bzw. in räumlicher Nähe zur beifußblättrigen Ambrosie.

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, Maßnahmen gegen invasive Arten zu treffen, um negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Biotope und Arten entgegenzuwirken [17].

5.1 Riesen-Bärenklau

Der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) stammt aus dem Kaukasus und ist heute in weiten Teilen Europas als Zierpflanze innerstädtisch in Gärten und Parks oder verwildert an Wald- und Wiesenrändern sowie an Bachufern, Ackerbrachen aber auch an Verkehrswegen anzutreffen.



Abbildung 7: Riesen-Bärenklau und Autorin
Quelle: S. Lauer

Der Klimawandel würde vermutlich zu einer Verschiebung der Verbreitung führen, da der Riesen-Bärenklau Gebiete mit kühlerem Klima bevorzugt, aber keine Trockenheit und hohe Temperaturen verträgt [18].

Der Pflanzensaft des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) löst bei Kontakt mit der Haut unter Sonneneinstrahlung phototoxische verbrennungsähnliche Hautentzündungen aus.



Abbildung 8: Hautentzündung verursacht durch Kontakt mit dem Pflanzensaft von *H. mantegazzianum*
Quelle: grisdee/shutterstock.com

Durch Inhalation der Furanocumarine (pflanzliche Sekundärstoffe), welche an heißen Tagen von der Pflanze freigesetzt werden, sind weitere Gesundheitsschädigungen zu erwarten.

Gefährdung Riesen-Bärenklau	
Erkrankung/ Auslöser	Phototoxische verbrennungsähnliche Hautentzündung/Pflanzensaft des Riesen-Bärenklaus
gefahrbringende Faktoren	■ Hautkontakt mit dem Pflanzensaft ■ Sonneneinstrahlung

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition

- Mit der Bekämpfung ist möglichst frühzeitig im Jahr zu beginnen.
- Die Pflanzen dürfen nicht berührt werden, jeglicher Hautkontakt ist zu vermeiden.
- Befallsareale sind möglichst zu meiden, öffentliche Bereiche sind abzusperren.
- Mit Pflanzensaft benetzte Arbeitskleidung ist vorsichtig abzulegen.
- Die Pflanzen sind nach Möglichkeit im Jungstadium zu bekämpfen, z. B. durch Abstechen, Umtreten (bei Jungpflanzen) oder Wurzelkappung.
- Bestände sollten möglichst bei trockener und bedeckter Witterung sowie bei Dämmerung entfernt werden.

- Teleskopwerkzeug ist zu verwenden, z. B. Teleskopschere, -säge und -stangen.
- Freischneider, Häcksler, Mähgeräte und zerkleinernde Geräte sind nicht einzusetzen.
- Der Abtransport sollte möglichst maschinell erfolgen (Verladung mit Abdeckung).

Empfohlene PSA

- ein Plexiglasvisier
- partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2 mit Ausatemventil
- ein Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Chemikalienschutzhandschuhe (da neben der Gefährdung durch den Pflanzensaft eine mechanische Gefährdung auftritt)
- geschlossene, leicht zu reinigende Schuhe oder Stiefel



Abbildung 9: Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus in PSA
Quelle: www.ernst-huber.de

Nach Mitteilung von [19] ist die vollständige Entfernung von Beständen des Riesen-Bärenklaus möglich, jedoch nur, wenn die Maßnahmen von Fachkräften geplant und sachgerecht (gründlich und rechtzeitig) durchgeführt werden; zur Sicherung des Management-Erfolges ist langfristiges Monitoring der Maßnahmenflächen erforderlich.

5.2 Beifußblättrige Ambrosie

Die beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) ist wärmeliebend und eine deutliche Zunahme der

Lebensraumeignung in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten wird vorhergesagt [3]. Neben Wärme wird auch der erhöhte CO₂-Gehalt der Luft die Vegetation beeinflussen; bei *Ambrosia artemisiifolia* wurde eine erhöhte Pollenbildung bei höheren atmosphärischen CO₂-gehalten bereits nachgewiesen [16]. Auf die Einbringung kontaminierten Vogelfutters wird hingewiesen [16]. In vielen Fällen wurde auch eine Ausbreitung der Art durch Erdreich beobachtet [20]. Sind mehr Pflanzen im Gelände, ist von einer erhöhten Gefährdung durch Exposition gegenüber Pollen auszugehen. In Deutschland sind in den Jahren 2008 bis 2011 8 % der erwachsenen Bevölkerung gegen *Ambrosia*-Allergenextrakt und 0,4 % gegen die Hauptallergenkomponente von *Ambrosia* sensibilisiert [Haftenberger, M. et al. in [21].

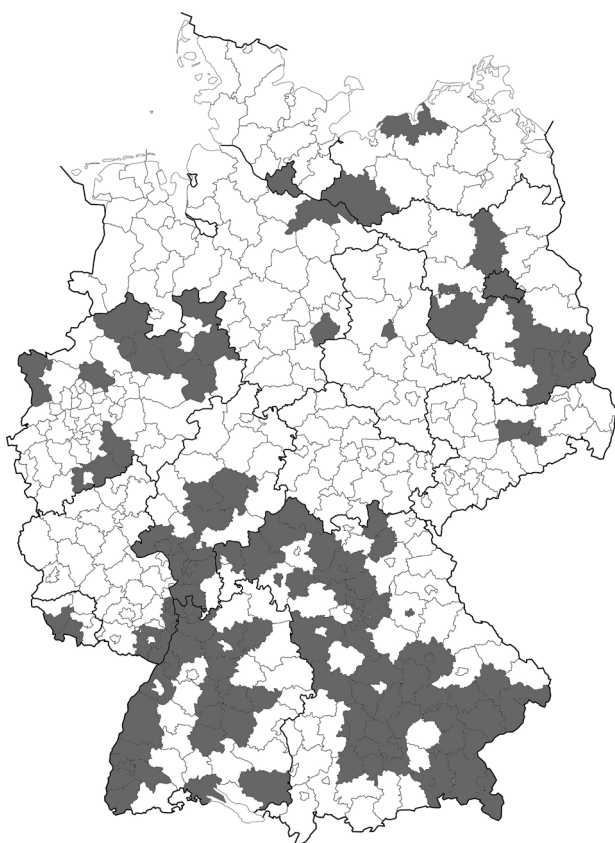


Abbildung 10: Verbreitung großer Bestände der Beifuß-Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) ab 100 Pflanzen in Landkreisen Deutschlands, Stand 2010
Quelle: S. Nawrath, B. Alberternst, www.ambrosiainfo.de

Ambrosia-Pollen können Allergien auslösen wie z. B. Asthma. Das Berühren von Pflanzenteilen kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. Die Betroffenen klagen über gerötete, geschwollene und juckende Hautbereiche. Weitere gesundheitliche Beeinträchtigun-

gen sind u. a. Abgeschlagenheit, Müdigkeit und Kopfschmerzen.

Gefährdung Beifußblättrige Ambrosie	
Erkrankung/ Auslöser	Allergische Reaktion der Atemwege und der Haut/Kontakt mit beifußblättriger Ambrosie
gefährbringende Faktoren	■ Einatmen von <i>Ambrosia</i>-Pollen (blühende Bestände) ■ Hautkontakt mit Pflanzenteilen

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition

- Die Pflanzen sind möglichst vor der Blüte zu entfernen.
- Die Pflanzen dürfen nicht berührt werden; jeglicher Hautkontakt ist zu vermeiden.

Empfohlene PSA

- körperbedeckende Arbeitskleidung mit Kopfbedeckung oder ein Chemikalienschutzanzug, beispielsweise Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängerter Schaft
- geschlossene, leicht zu reinigende Schuhe oder Stiefel
- zusätzlich bei blühenden Beständen Korbbrille und partikelfiltrierender Atemschutz – FFP2 mit Ausatemventil



Abbildung 11: Bekämpfung von *Ambrosia* in PSA
Quelle: Mario Dietrich, Stadtwerke Pfaffenhofen

Nach [22] wird sich *Ambrosia* ohne Intensivierung der Bekämpfungsmaßnahmen voraussichtlich weiter ausbreiten und die Erkrankungsfälle in der Bevölkerung werden zunehmen. Empfehlenswert sind ein landesweites *Ambrosia*-Aktionsprogramm mit jährlichem Monitoring und intensiveren Bekämpfungsmaßnahmen [22].

6. Zusammenfassung

Der Klimawandel stellt auch den Gesundheitsschutz in der Wald- und Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen. Mögliche gesundheitliche Auswirkungen biologischer Gefährdungen auf den im Wald bzw. im Forst tätigen Menschen wurden unter dem Einfluss des Klimawandels dargestellt. Mit diesem Artikel wurde auf biologische Gefährdungen wie beispielsweise Zoonosen und weitere Gefährdungen durch Pilze, Tiere und Neophyten aufmerksam gemacht. Ziel war auch die Empfehlung an die Versicherten, eventuell bereits ergriffene individuelle Schutzmaßnahmen erneut zu prüfen und gegebenenfalls neu anzupassen bzw. neue Maßnahmen festzustellen.

Autorin

Dr. Alexandra Riethmüller

ist Referentin im Bereich Prävention der SVLFG und zuständig für biologische Gefährdungen.

E-Mail: alexandra.riethmueller@svlfg.de

Quellen:

- [1] Günther, E.: Gabler Wirtschaftslexikon online: Revision von Klimawandel vom 14.02.2018 - 17:32, Link: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/klimawandel-52424/version-275562>, Abruf am 02.08.2022.
- [2] Wolf, M. et al.: Handlungsfeld Wald- und Forstwirtschaft (Tabelle 100, modifiziert) in Renner K. et al.: Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, Teilbericht 2: Risiken und Anpassung im Cluster Land; Climate Change 21/2021.
- [3] Wolf, M. et al.: Handlungsfeld Menschliche Gesundheit (Tabelle 45, modifiziert sowie Cunze et al., Lake et al.) in Wolf et al.: Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, Teilbericht 5: Risiken und Anpassung in den Clustern Wirtschaft und Gesundheit; Climate Change 24/2021.
- [4] Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I, S. 473) geändert worden ist.
- [5] Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG: Gefährdungsbeurteilung, Link: <https://www.svlfg.de/gefaehrdungsbeurteilung>, Abruf am 02.08.2022.
- [6] Vektoren und Reservoirtiere als Infektionskrankheitsüberträger, Umweltbundesamt – UBA, 02/2021, Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/klimawandel-gesundheit/vektoren-reservoirtiere-als>, Abruf am 02.08.2022.
- [7] Thal, D.: Zecken-übertragene Zoonosen und der Klimawandel; Nationale Forschungsplattform für Zoonosen, Link: <https://zoonosen.net/zecken-uebertragene-zoonosen-und-der-klimawandel#:~:text=Das%20Zeckenverhalten%20wiederrum%20wird%20unter,Lagen%20in%20Deutschland%20zu%20verzeichnen>, Abruf am 02.08.2022.
- [8] Robert Koch-Institut – RKI: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Zecken, Zeckenstich, Infektion, Stand: 10.06.2020, Link: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/FSME/Zecken/Zecken.html>, Abruf am 02.08.2022.
- [9] Universität Hohenheim, Zeckenforschung in Hohenheim, Die Gattung *Hyalomma* – zwei neue Zeckenarten in Deutschland, Link: <https://zecken.uni-hohenheim.de>, Abruf am 02.08.2022.
- [10] Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), Archiv der Abteilung Waldschutz der NW-FVA.
- [11] Burgdorf, N. und Straßer, L.: Rußrindenkrankheit an Ahorn in Bayern; AFZ-DerWald 20/2019.

- [12] Schlößer, R. et al.: Rußrindenerkrankung an Ahorn in hessischen Wäldern als Folge der Klimaerwärmung, Projekt RuRi, Landesbetrieb HessenForst, Im Dialog 3/2020, Seiten 8 – 10, Link: https://www.nw-fva.de/fileadmin/nwfv/publikationen/pdf/schloser_2020_rusrindenkrankheit_an.pdf, Abruf am 16.12.2022.
- [13] Stang, C. und Schwander, M.: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) zum Schutz der menschlichen Gesundheit im öffentlichen Raum, UBA, UMID 2, 2015, Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umid_02-2015-2_bekaempfung_eichenprozessionsspinner.pdf, Abruf am 02.08.2022.
- [14] Adler, S. und Dahldrup, J.: Der Eichenprozessionsspinner; Naturschutzbund Deutschland (NABU), 05/2013.
- [15] Bauer, S. et al.: Klimawandel und Arbeitsschutz, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA, 2022; Link: <https://doi.org/10.21934/baua:bericht20220601>, Abruf am 02.08.2022.
- [16] Eis, D., Helm, D., Laußmann, D., Stark, K. (2010). Klimawandel und Gesundheit – Ein Sachstandsbericht. Hrsg.: Robert Koch-Institut – RKI.
- [17] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1362) geändert worden ist.
- [18] *Heracleum mantegazzianum* – Riesen-Bärenklau, Link: <https://www.neobiota-austria.at/>, Abruf am 20.10.2022.
- [19] Thiele, J. et al.: Neophyten-Management am Beispiel des Riesen-Bärenklaus – Bedingungen erfolgreicher Bekämpfung von *Heracleum mantegazzianum*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 46, 2014.
- [20] Otto, C. et al.: Verbreitung der Beifußblättrigen Ambrosie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 235, 2008.
- [21] Höflich, C.: Allergische Sensibilisierung gegen Pflanzen mit Klimawandel-assoziiertem Ausbreitungspotenzial: Ergebnisse aus zwei deutschen Bundesländern mit unterschiedlichem Regionalklima; Umwelt & Gesundheit 03/2016, Forschungskennzahl 3710 61 228 UBA-FB 002382, Umweltbundesamt – UBA.
- [22] Alberternst, B. und Nawrath, S.: Untersuchungen zur Bestandsentwicklung der Beifuß-Ambrosie in Hessen; Bericht im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 2022.

Die neuere Rechtsprechung zu Unfällen im häuslichen Bereich bei Vorhandensein von Wohn- und Betriebsräumen unter einem Dach – zugleich eine Besprechung zu BSG, Urt. v. 08.12.2021, B 2 U 4/21 R

Karl Friedrich Köhler

Der nachstehende Beitrag widmet sich unter Einbeziehung der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung der Problematik innerhäuslicher Unfälle auf Wegen zu betrieblich genutzten Räumlichkeiten und zeigt auf, vor welche Schwierigkeiten die (landwirtschaftliche) Berufsgenossenschaft dabei im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht gestellt ist. Dabei wird insbesondere hinterfragt, inwieweit dem Urteil des BSG vom 08.12.2021 (B 2 U 4/21 R) zuzustimmen ist.

1 Einleitung

Die Konstellation, dass sich Wohn- und Betriebsräume unter einem Dach befinden, ist der Landwirtschaft nicht fremd, sondern geradezu typisch. Bereits in seinem Urteil vom 24.05.1960 [1] hat das Bundessozialgericht (BSG) ausgeführt, dass es bei Wohngebäuden landwirtschaftlicher Unternehmen eher zur Ausnahme gehört, dass sich in ihnen keine Räume befinden, die gleichzeitig auch für Betriebszwecke bestimmt sind. Das Gericht hat außerdem darauf hingewiesen, dass die betriebliche Sphäre des Hauses beträchtlich erweitert sei, da auch die Haushaltung in der Regel als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens gelte (vgl. § 124 Nr. 1 SGB VII) und deshalb eine klare Trennung zwischen den Teilen des Wohngebäudes, welche betrieblichen Zwecken dienen, und denjenigen, welche ausschließlich dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, erschwert werde [2]. Sog. Wirtschaftsküchen, Dachböden oder Kellerräume als Lagerstätten für Gerätschaften und sonstiges in der Landwirtschaft genutztes Material, Kammern zur Aufbewahrung der Stallkleidung bis hin zu eigens eingerichteten Büroräumen sind somit fester Bestandteil nahezu jeden landwirtschaftlichen Wohnhauses. Im außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmerhaushalt ist inzwischen eine vergleichbare Konstellation durch die zunehmende Verbreitung sog. Homeoffices eingetreten.

Ereignet sich innerhalb dieser Räume ein Unfall infolge der versicherten Tätigkeit, so ist dieser regelmäßig als Arbeitsunfall anzuerkennen [3]. Probleme bereitet dagegen die Fallgruppe, in der eine versicherte Person die betrieblich genutzte Räumlichkeit noch nicht erreicht hat, sondern auf dem Weg dorthin in einem sowohl betrieblich als auch privat genutzten Gebäudeteil (z. B. im Flur oder auf der Treppe) stürzt und dabei zu Schaden kommt.

Die Problematik ist nicht neu, sondern beschäftigt die landwirtschaftliche Unfallversicherung bereits seit vielen Jahrzehnten. Seit dem Aufkommen sog. Home-

office-Konstellationen mehren sich allerdings die Fälle, in denen auch die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit der Problematik befasst werden. Dabei sind die zugrundeliegenden Fälle stets identisch: Eine versicherte Person gibt an, zum Zwecke der Ausübung einer versicherten Tätigkeit auf dem innerhäuslichen Weg zu einem beruflich bzw. betrieblich genutzten Raum ihres privaten Wohnhauses gewesen und dabei infolge eines Sturzes auf der Treppe oder im Flur verletzt worden zu sein. Die häufig propagierte Regel, der Versicherungsschutz beginne in diesen Fällen erst mit dem Betreten der Betriebsräume [4], hilft hier nicht weiter, denn die Versicherten werden einwenden, dass z. B. die Treppe aufgrund ihrer ständigen Nutzung zum Erreichen eines Betriebsraumes nicht als privater, sondern zumindest als „gemischter“ Gebäudeteil zu erachten sei, was den Versicherungsschutz auf der Treppe bei ihrem betrieblich bedingten Betreten nicht ausschließe.

Die zunehmende Verbreitung mobiler Arbeit infolge der Digitalisierung und der damit verbundenen Möglichkeiten, von zu Hause aus – insbesondere im Homeoffice – zu arbeiten, sowie die demzufolge geänderte Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2a SGB VII i. d. F. des am 18.06.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt – Betriebsratemodernisierungsgesetz – vom 14.06.2021 [BGBl. I, 1762]) [5] haben das BSG offenbar veranlasst, über den Versicherungsschutz im häuslichen Bereich bei der hier in Rede stehenden Konstellation neu nachzudenken und insbesondere die Frage zu beantworten, ob auch das z. B. morgendliche erstmalige Zurücklegen innerhäuslicher Wege zum Erreichen eines Betriebsraumes in den Unfallversicherungsschutz einzubeziehen sei. Diese Frage stellt sich umso dringender, als dass § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII grundsätzlich auch anwendbar ist, wenn es sich bei einem Unfall im innerhäuslichen Bereich nicht um eine Homeoffice-Konstellation i. S. d. Rechtsprechung [6] handelt [7]. Es spielt insoweit auch keine Rolle, ob es sich bei den in diesem Zusammenhang Verletzten um Beschäftigte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1

SGB VII oder um versicherte Unternehmer bzw. Unternehmerinnen handelt [8].

2 Kein Versicherungsschutz gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII im innerhäuslichen Bereich

Befinden sich Wohnung und Betriebsstätte der versicherten Person im selben Haus, stellt das Zurücklegen des innerhäuslichen Weges zum Erreichen der Betriebsstätte keine versicherte Tätigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dar. Wie das BSG bis zuletzt entschieden hat, beginnt der nach dieser Vorschrift versicherte Weg erst mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Gebäudes (Mehr- oder Einfamilienhaus), in dem sich die Wohnung der versicherten Person befindet [9]. Die Außenhaustür markiert somit als Startpunkt des Weges zugleich die Grenze zwischen dem unversicherten häuslichen Lebensbereich und dem versicherten Zurücklegen eines nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weges.

Diese Grenze wird, wie das BSG immer wieder betont, im Interesse der Rechtssicherheit bewusst als starre Größe behandelt, weil sie an objektive Merkmale anknüpft, die im Allgemeinen leicht feststellbar sind. Zum einen entspricht dies dem Schutzzweck der Wegeunfallversicherung, welche vor spezifischen Verkehrsgefahren schützen soll [10], und zum anderen wird damit der größeren Einwirkungsmöglichkeit der Hausbewohner auf die innerhalb des Hauses liegenden Räumlichkeiten und ihre Gefahren Rechnung getragen [11]. An dieser Sichtweise hat sich auch durch § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII i. d. F. des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, 1762) nichts geändert, weil dem Schutz der Wegeunfallversicherung nur das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten fremder Obhut anvertraut werden, neu unterstellt wurde, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird.

3 Betriebswege gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII im innerhäuslichen Bereich

3.1 Begriff des Betriebsweges

Für Betriebswege greift hingegen die für Wegeunfälle gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII aufgezeigte Grenzziehung (Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes) nicht, wenn sich sowohl die Wohnung des Versicherten als auch seine Arbeitsstätte im selben Haus befinden [12].

Betriebswege sind Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, Teil der versicherten Tätigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen [13]. Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen und unterscheiden sich von Wegen zu und von dem Ort der Tätigkeit i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dadurch, dass sie der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschließen [14]. Sie sind nicht auf das Betriebsgelände beschränkt, sondern können auch außerhalb der Betriebsstätte anfallen [15]. Ob ein Weg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des BSG vorrangig anhand der objektivierten Handlungstendenz [16] des Versicherten, also danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird [17]. Dessen ungeachtet, muss das Zurücklegen eines Weges, um als Betriebsweg qualifiziert zu werden, die versicherte Tätigkeit selbst darstellen [18], wie das z. B. bei einem Berufskraftfahrer, einem Paketzusteller, einem Landwirt auf dem Weg vom Hof zum Feld oder einem Beschäftigten auf innerbetrieblichen Wegen bzw. Wegen vom Betrieb zum Kunden der Fall ist.

3.2 Frühere Rechtsprechung und Literatur zum innerhäuslichen Betriebsweg

In Fällen des Zurücklegens innerhäuslicher Wege zum Erreichen einer im selben Haus gelegenen Betriebsstätte hatte das BSG seit der Entscheidung vom 27.10.1987 [19] zunächst maßgeblich darauf abgestellt, ob der Teil des Gebäudes, in dem sich der Unfall ereignete, rechtlich wesentlich den Zwecken des Unternehmens dient. War das der Fall, so sollte ein nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII versicherter Betriebsweg vorliegen. Als Kriterium für die Wesentlichkeit wurde dabei insbesondere eine ständige, mindestens zweibis dreimal wöchentliche, also nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallortes zu betrieblichen Zwecken gefordert [20]. Eine weitere Fallgestaltung, die ebenfalls zur Anerkennung eines Betriebsweges führen sollte, betraf Unfälle im rein persönlichen Wohnbereich, bei denen die Situation durch eine Art Rufbereitschaft und die Notwendigkeit, sofort zu handeln, geprägt war [21]. Bei erstmals angetretenen Wegen z. B. zum häuslichen Arbeitszimmer in der Absicht, dort die Arbeit aufzunehmen, sollte es sich nach bisher überwiegend vertretener Auffassung hingegen lediglich um unversicherte Vorbereitungshandlungen handeln, weil diese Wege nicht unmittelbar betriebsdienlich seien und keine Einheit mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit bildeten [22].

3.3 Neuere Rechtsprechung

An dieser maßgeblich auf die Nutzungshäufigkeit der konkreten Unfallstelle (z. B. Treppe) abstellenden Rechtsprechung hält das BSG seit einiger Zeit nicht mehr fest [23]. Stattdessen soll es nunmehr in erster Linie auf die „objektivierte Handlungstendenz“ des Versicherten ankommen, also darauf, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird [24]. Zum Zwecke der Objektivierung sollen allerdings auch weiterhin der konkrete Ort und Zeitpunkt des Unfallgeschehens sowie die objektive Zweckbestimmung des Unfallortes als Indizien für das Kriterium der objektivierten Handlungstendenz Berücksichtigung finden [25].

Vor diesem Hintergrund wurden z. B. ein um 23.15 Uhr im Wohnungsflur zurückgelegter Weg zum Waschraum, um Geschäftswäsche des im Erdgeschoss liegenden Friseursalons aus der Waschmaschine zu holen und zum Trocknen aufzuhängen [26], der über die Haustreppe führende Weg von einem Serverraum im Kellergeschoss zum Homeoffice im 1. Obergeschoss [27] und schließlich selbst der morgendliche Weg zur erstmaligen Aufnahme der beruflichen Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz [28] als nach § 8 Abs. 1 SGB VII versicherte Betriebswege anerkannt.

4 Kritik an der neueren Rechtsprechung

4.1 Vorbemerkung

Um im zuletzt genannten Fall (erstmaliges Aufsuchen des innerhäuslichen Arbeitsplatzes) einen Arbeitsunfall anzuerkennen, musste das BSG, um nicht seine jahrzehntelang zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII fortentwickelte „Außenhaustür-Theorie“ aufzugeben, einen Betriebsweg annehmen und dabei – wie noch zu zeigen sein wird – mit hergebrachten Grundsätzen zu dieser speziellen Art der versicherten Tätigkeit brechen. Die Alternative hätte in der Verneinung des Versicherungsschutzes gelegen, was aber offenbar angesichts der zunehmenden Verbreitung der Homeoffice-Konstellationen vor dem Hintergrund der erst kurz zuvor durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz geänderten Rechtslage (siehe unter 1) nicht gewollt war. Es fragt sich, ob die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung im Einklang mit den herkömmlichen und allgemein anerkannten Begriffen des Betriebsweges und der Vorbereitungshandlung steht (vgl. nachstehend 4.2), ob mit der neueren Auslegung des § 8 Abs. 1 SGB VII ggf. gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen wird (vgl. 4.3) und ob mit ihr der zur Beach-

tung verpflichteten Verwaltung bzw. Instanzgerichtsbarkeit nicht etwas abverlangt wird, das zu leisten sie kaum imstande ist (vgl. 4.5).

4.2 Qualifizierung innerhäuslicher Wege als Betriebswege

Betriebswege innerhalb des häuslichen Bereichs waren auch schon vor Inkrafttreten des neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII versichert, wenn der oder die Versicherte mit häuslichem Arbeitsplatz beispielsweise das im Obergeschoss des Wohnhauses gelegene Büro verlassen hatte, um an einen im Nebenzimmer stehenden Drucker oder Server zu gelangen oder um an der Haustür ein Paket mit dienstlichen Arbeitsunterlagen in Empfang zu nehmen [29]. Dasselbe galt und gilt in der Landwirtschaft, wenn beispielsweise ein Unternehmer, aus dem Betrieb kommend, die Treppe seines Wohnhauses betritt, um auf den Dachboden zu gelangen, wo betrieblich benötigte Gegenstände gelagert sind. Selbst ein Weg innerhalb des Wohnhauses, der unmittelbar zum Beschäftigungsbetrieb führen sollte, wurde als Betriebsweg anerkannt, weil während der Arbeit im häuslichen Arbeitszimmer Probleme aufgetreten sind, die das sofortige Aufsuchen des Betriebes erforderten [30]. In all diesen Fällen kollidiert das Ergebnis (versicherte Tätigkeit) nicht mit der vorstehenden Definition des Betriebsweges, denn der innerhäusliche Weg durch die zum Privatbereich gehörenden Räume (Flur, Treppenhaus usw.) ist zwingend notwendig, um – bei Beibehaltung der ausschließlich betriebsdienlichen Handlungstendenz – von einem Ort der bereits aufgenommenen versicherten Tätigkeit zu einem anderen zu gelangen. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII wirkt angesichts dessen lediglich als Bestätigung.

Problematisch erscheint hingegen die vom BSG nunmehr vorgenommene Anerkennung eines Betriebsweges in solchen Fällen, in denen eine versicherte Person erstmalig am Tag ihren rein privat genutzten Wohnbereich verlässt, um die versicherte Tätigkeit in einem im Wohnhaus befindlichen Betriebsraum aufzunehmen. § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII beantwortet für diesen Fall die Frage nach dem Versicherungsschutz nicht, denn trotz der mit der Vorschrift einhergehenden Erweiterung des Kreises der versicherten Tätigkeiten (z. B. kurze Arbeitsunterbrechung, um zur Toilette oder in die Küche zu gehen) [31] besagt die Vorschrift nichts über den Beginn des Unfallversicherungsschutzes auf innerhäuslichen Wegen zur erstmaligen Arbeitsaufnahme.

Im Urteil des BSG vom 08.12.2021 [32] heißt es: „Der (erstmalige, tägliche) Weg des Klägers aus den Privaträumen in das häusliche Arbeitszimmer zum (alleinigen) Zweck der Arbeitsaufnahme stellte sich ... als Betriebsweg dar, weil das Hinabsteigen der Innentreppe

zum Unfallzeitpunkt sowohl objektiv als auch nach der subjektiven Vorstellung des Klägers unmittelbar unternehmensdienlich und direkt darauf gerichtet war, seine Aufgaben als Beschäftigter im fremdnützigen Unternehmensinteresse zu erfüllen. Der Kläger beginnt seine morgendliche Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter üblicherweise zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr, ohne vorher zu frühstücken oder einen Kaffee zu holen. In diesem zeitlichen Rahmen stürzte er auch am Unfalltag auf dem Weg in sein Büro. ... Mithin steht ... fest (§ 163 SGG), dass der Kläger mit dem unfallbringenden Weg keine eigenwirtschaftlichen Motive verfolgte ... Das Beschreiten der häuslichen Treppe diene einzig und allein der Arbeitsaufnahme in seinem Homeoffice-Büro in der dritten Etage seiner Wohnung.“

Während das Gericht ursprünglich einen Betriebsweg grundsätzlich nur außerhalb des privaten Wohnhauses in Erwägung gezogen und insoweit die Außentür des Wohngebäudes als Grenze zwischen dem versicherten und dem unversicherten Bereich nicht nur für die Wegeunfallversicherung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) als maßgeblich angesehen hatte [33], misst es nunmehr der subjektiven (allerdings „objektivierten“) Handlungstendenz tragendes Gewicht zu [34]. Das BSG stellt – anders als die Vorinstanz [35] im Verfahren B 2 U 4/21 R – entscheidend darauf ab, dass die versicherte Person auch auf dem innerhäuslichen Weg zur erstmaligen Aufnahme der versicherten Tätigkeit dem Unternehmen bereits dienen wollte. Die hiervon abweichende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Dienstunfall i. S. d. § 31 BeamtVG, die den innerhäuslichen Weg zum Telearbeitsplatz unter Hinweis auf den „Dienstbann“ dem privaten Lebensbereich zuordnet [36], folge beamtenrechtlichen Grundsätzen, die für die gesetzliche Unfallversicherung keine Geltung beanspruchen könne [37].

Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine versicherte Person auf dem Weg zur erstmaligen Aufnahme der versicherten Tätigkeit in die innerhäusliche Betriebsstätte, ebenso wie Beschäftigte, die auf dem Weg zur Unternehmensstätte ihre Haustür noch nicht durchschritten haben, lediglich eine unversicherte Vorbereitungshandlung im häuslichen Bereich verrichtet [38]. Die gegenteilige, vom BSG nunmehr vertretene Rechtsauffassung führt – wie nachstehend noch zu zeigen sein wird – zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Versicherten mit Heimarbeitsplatz gegenüber solchen, die zur Aufnahme ihrer Berufstätigkeit das Wohnhaus verlassen müssen.

Vor allem aber steht die nunmehr vom BSG vertretene Rechtsauffassung im Widerspruch zu den seit Jahrzehnten gefestigten Begriffen des Betriebsweges und der Vorbereitungshandlung. Bei Letzteren handelt es sich um Maßnahmen, die einer versicherten Tätigkeit

lediglich vorangehen und ihre Durchführung erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen [39]. Es ist nicht ersichtlich, warum das Zurücklegen eines Weges zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit neuerdings als bereits unmittelbar betriebsdienlich, also als Verrichtung der versicherten Tätigkeit selbst, erachtet wird. Wenn selbst das Zurücklegen eines nach Durchschreiten der Außenhaustür angetretenen Weges lediglich eine an sich unversicherte Vorbereitungshandlung darstellt [40], die nur wegen des über den Schutzbedarf der eigentlichen beruflichen Tätigkeit hinausgehenden sozialen Schutzbedürfnisses [41] aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ausnahmsweise versichert ist [42], dann gilt diese Qualifizierung als Vorbereitungshandlung auch und erst Recht für innerhäusliche Wege zur Aufnahme der Tätigkeit, zumal insoweit eine den Versicherungsschutz begründende (Ausnahme-) Regelung nicht existiert.

4.3 Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die vom BSG ins Feld geführte subjektive und zugleich objektivierte Handlungstendenz der versicherten Person mit Heimarbeitsplatz, dem Unternehmen dienen zu „wollen“, besteht auch bei einem Versicherten mit Arbeitsplatz im außerhäuslichen Bereich, der sich auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte auf den letzten Metern kurz vor dem Erreichen seiner Außenhaustür noch im Wohnhaus befindet [43]. Bei Letzterem wird der innerhäusliche, wenngleich bereits betriebsbezogene Weg nach dem Ort der Tätigkeit nicht als Betriebsweg, sondern als unversicherte Vorbereitungshandlung angesehen. Erst nach dem Verlassen des Hauses (Durchschreiten der Außentür) ist der Weg nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert. Darin liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten mit und ohne Arbeitsplatz im häuslichen Bereich.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dieser Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es also, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft [44].

Das BSG meint – im Gegensatz zur Vorinstanz [45] –, solche rechtfertigenden Gründe ergäben sich „ohne Weiteres aus der Anknüpfung an die objektivierte Hand-

lungstendenz und dem Übertritt von der Privatsphäre in den öffentlichen Raum, durch welche innerhäusliche Wege bereits unmittelbar oder eben noch nicht unmittelbar betriebsdienlich sein können.“[46]

Das ist wenig überzeugend und erklärt insbesondere nicht, warum z. B. ein Beschäftigter mit Homeoffice auf dem Weg ins Arbeitszimmer, der nicht mit einer über die bloße Arbeitsaufnahme hinausgehenden Handlungstendenz vorgenommen wird, mittels Bejahung eines Betriebsweges i. E. bessergestellt sein soll, als ein nicht im Homeoffice Tätiger. Überhaupt ist auffällig, mit welcher Leichtigkeit („ohne Weiteres“) hier ein noch von der Vorinstanz gesehener Grundrechtsverstoß verneint wird. Insbesondere geht aber sowohl die vom BSG herangezogene „Anknüpfung an die objektivierte Handlungstendenz“ als auch diejenige an den „Übertritt von der Privatsphäre in den öffentlichen Raum“ fehl. Die Handlungstendenz ist bei beiden Gruppen von Normadressaten dieselbe, nämlich jeweils darauf gerichtet, die Arbeit am Ort der versicherten Tätigkeit, sei er innerhäuslich oder aushäusig gelegen, aufnehmen zu wollen. Auch ein „Übertritt von der Privatsphäre in den öffentlichen Raum“ findet bei Beschäftigten mit aushäusigem Arbeitsplatz in vielen Fällen mit dem Überschreiten der Außenhaustürschwelle noch gar nicht statt, weil zumeist erst noch ein zum Privatgrundstück gehörender Bereich (Hof, Vorgarten, Weg zur Garage usw.) betreten wird, der – obwohl bereits versichert [47] – gerade nicht zum öffentlichen Raum gehört.

Schließlich rechtfertigt auch die Tatsache, dass die Beschäftigung im Homeoffice zu einer zunehmenden Verlagerung von unternehmensdienlichen Verrichtungen in den häuslichen Bereich geführt hat, keine Einbeziehung des von der bisherigen Rechtsprechung bis zum Durchschreiten der Außenhaustür stets der privaten Sphäre zugeordneten Unfallrisikos in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung [48].

4.4 Änderung der Rechtslage durch den neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII?

Fraglich ist allerdings, ob sich an dieser Sichtweise durch den neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII etwas geändert hat, wonach bei versicherten Tätigkeiten, die im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt werden, Versicherungsschutz in gleichem Umfang besteht wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte. Trotz der mit der Vorschrift einhergehenden Erweiterung des Versicherungsschutzes auf bestimmte Tätigkeiten im häuslichen Bereich, besteht Einigkeit darüber, dass damit ein „Wohnungsbann“ nicht anerkannt werden sollte [49]. Die Regelung bezweckt vielmehr eine Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten im häusli-

chen Bereich mit denen auf der Unternehmensstätte [50], auf der ebenfalls kein „Betriebsbann“ [51] existiert. Deshalb muss bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in gleichem Umfang“ (wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte) zunächst festgestellt werden, wie der Unfallversicherungsschutz bei einer entsprechenden Tätigkeit auf der Unternehmensstätte zu beurteilen wäre, um anschließend zu prüfen, wie sich dieser im häuslichen Bereich darstellt [52].

Bei der hier in Rede stehenden Fallkonstellation könnte also zu fragen sein, ob der Versicherte auf seinem Weg zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im häuslichen Bereich so zu stellen ist wie ein auf der Unternehmensstätte Beschäftigter, der nach dem Durchschreiten des Werktores unter dem Gesichtspunkt eines Betriebsweges versichert ist [53]. Bei dieser Betrachtungsweise träte die gesamte eigene Wohnung an die Stelle der Betriebsstätte [54], und der innerhäusliche Weg zur Aufnahme der Tätigkeit z. B. im häuslichen Arbeitszimmer wäre nicht lediglich eine unversicherte Vorbereitungs-handlung.

Eine solche Sichtweise überzeugt aber schon deshalb nicht, weil sich die versicherte Person in den Räumen des eigenen Hauses noch nicht an einem Ort aufhält, der – wie der Beschäftigungsbetrieb – in die alleinige Risikosphäre des Unternehmers fällt, ganz abgesehen davon, dass sich die Unterscheidung zwischen einem engsten und einem sonstigen privaten Bereich kaum für alle Wohnungen trennscharf vornehmen lässt [55].

Aber selbst wenn man die Wohnung der versicherten Person mit dem Beschäftigungsbetrieb i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII gleichsetzen würde, so ließe sich damit zwar u. U. der vom BSG angenommene „Betriebsweg“ des Versicherten mit Heimarbeitsplatz rechtfertigen, was aber an der weiterhin bestehenden Ungleichbehandlung gegenüber Beschäftigten mit aushäusigem Arbeitsplatz nichts änderte. Diese Versicherten wären weiterhin erst mit dem Durchschreiten der Außenhaustür über § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert. Die Ungleichbehandlung wäre erst in dem Moment beseitigt, in dem man seitens der Rechtsprechung dazu überginge, unter Aufgabe oder Modifikation der Außenhaustür-Theorie den zwar noch innerhäuslichen, aber bereits mit ausschließlich betriebsbezogenem Handlungsmotiv zurückgelegten Weg eines Beschäftigten mit aushäusigem Arbeitsplatz als versicherten Teil seines Arbeitsweges anzuerkennen [56]. So aber bleibt festzuhalten, dass es dem Zweck des neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII – Gleichstellung der Arbeit z. B. im Homeoffice mit dem Arbeiten auf einer Betriebsstätte außerhalb des häuslichen Bereichs – geradezu widerspricht, wenn er zur Rechtfertigung einer weiterhin bestehenden Ungleichbehandlung herangezogen wird.

4.5 Probleme der Sachverhaltsermittlung und Beweisführung

Die von den Unfallversicherungsträgern und Instanzgerichten zu beachtenden Vorgaben in höchstichterlichen Entscheidungen sind stets auch vor dem Hintergrund ihrer praktischen Umsetzbarkeit zu würdigen. Das soll selbstverständlich nicht heißen, dass sich die Auslegung des materiellen Rechts an der Verwaltungspraktikabilität zu orientieren habe. Gleichwohl sei der Hinweis gestattet, dass die neuere Rechtsprechung insoweit einige Fragen aufwirft, die die zur Sachverhaltsermittlung zuständige Verwaltung bzw. Instanzgerichtsbarkeit vor große Probleme stellt.

Ob nämlich der innerhäusliche Weg, den ein Versicherter im Zeitpunkt des Unfallereignisses zurücklegte, tatsächlich im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wurde und demzufolge als Betriebsweg im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stand, soll sich – wie dargestellt – nach der subjektiven, aber objektivierten Handlungstendenz des Versicherten bestimmen, also danach, ob dieser eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit (subjektiv) ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Das BSG ist sich zwar der Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser subjektiven, aber objektivierten Umstände, die daraus resultieren, dass der Kreis der unternehmensdienlichen Verrichtungen typischerweise mit weiten Teilen des Privatlebens verwoben ist [57], durchaus bewusst, gibt aber gleichwohl nur mehr oder weniger abstrakte Hinweise, wie ihnen in der Praxis beizukommen ist.

So weist das Gericht in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass es sich bei der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten um eine innere Tatsache handle [58], die durch die objektiven Umstände des Einzelfalls zur Überzeugung des Tatrichters im Vollbeweis festzustellen sei [59]. Hierbei entscheide das Tatsachengericht gem. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Tatsachengericht habe das Gesamtergebnis des Verfahrens einschließlich der Beweisaufnahme frei nach der Überzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel und des Beteiligtenvortrags unter Abwägung aller Umstände und insbesondere einander widersprechender Beweisergebnisse dahingehend zu würdigen, ob die maßgebenden Tatsachen mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststünden [60]. Dabei seien alle nach Lage des Einzelfalls als Hilfstatsachen (Indizien) in Betracht kommenden Umstände festzustellen, in eine Gesamtschau einzustellen sowie nachvollziehbar und widerspruchsfrei unter- und gegeneinander abzuwägen [61]. Der Tatrichter sei jedoch darin frei, welche

Beweiskraft er den festgestellten Indizien im Einzelnen und in einer Gesamtschau für seine Überzeugungsbildung beimesse [62].

Allein die subjektive Handlungstendenz der versicherten Person genügt also den vom BSG aufgestellten Anforderungen nicht; sie muss vielmehr auch objektivierbar, d. h. nach außen hin sichtbar sein, sodass sie von einem objektiven Dritten erkannt werden können muss. Allein die gedankliche Beschäftigung mit Themen der Arbeit (z. B. wenn die versicherte Person daran denkt, was sie gleich erwartet, welche Termine sie hat oder wen sie dringend anrufen muss) reicht demzufolge nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen. Nach Auffassung der DGUV verlangt die Objektivierung, dass der Raum der zuletzt ausgeübten privaten Tätigkeit (z. B. das Schlafzimmer oder die Küche) in Richtung Arbeitsplatz verlassen wird, wobei (z. B. bei einer Einraumwohnung oder wenn der Esstisch gleichzeitig auch als „Schreibtisch“ genutzt wird) auch eine andere, von außen sichtbare Manifestation der Handlungstendenz im Sinne der „kleinsten beobachtbaren Handlungssequenz“ an die Stelle der eben beschriebenen räumlichen Grenzziehung treten kann, wenn auf Grund der räumlichen Gegebenheiten eine solche räumliche Grenzziehung nicht möglich ist [63].

Aber auch diese (einschränkenden) Anforderungen ändern nichts daran, dass der Unfallversicherungsträger in den meisten Fällen des innerhäuslichen Unfalls allein das Vorbringen der versicherten Person, insbesondere deren Angaben zum Unfallhergang in der Unfallanzeige oder der Anhörung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X, zur Sachverhaltsermittlung heranziehen kann. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. SGB X ist die Behörde an dieses Vorbringen zwar nicht gebunden; dennoch handelt es sich dabei oftmals um das einzige Beweismittel. Im Rahmen der Beweiswürdigung kann somit auf eine Betriebsbezogenheit i. d. R. nur aufgrund dieser Angaben und – falls vorhanden – weiterer Indizien (z. B. Ort und Zeitpunkt des Unfalls) geschlossen werden [64], wobei aber selbst ungewöhnliche Uhrzeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit von der Rechtsprechung nicht unbedingt als Indiz für eine eigenwirtschaftliche Handlungstendenz angesehen wurden [65].

Die Tatsache, dass Versicherte i. d. R. am Ausgang des Verfahrens ein Interesse haben, ist zwar im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Das darf aber nicht dazu führen, den Beweiswert solcher Angaben von vornherein in Zweifel zu ziehen. Es entspricht vielmehr dem Prinzip der Waffengleichheit, auch die Anhörung des Beteiligten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X als wichtige Aufklärungshilfe zu akzeptieren, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

in einem Zivilrechtsstreit bestätigt hat [66]. Zweifel am Wahrheitsgehalt solcher Aussagen können nur durch besondere Umstände des Einzelfalles begründet werden, wie z. B. in sich unschlüssige oder erfahrungsgemäß unwahrscheinliche Behauptungen, Widersprüche zu bereits bekannten Tatsachen usw. Dennoch besteht bei Unfällen im häuslichen Bereich, die von Zeugen (z. B. Arbeitskollegen) nicht beobachtet wurden, durchaus die Gefahr, dass die versicherte Person unwahre Angaben macht, denen der Unfallversicherungsträger bzw. das Gericht häufig Glauben schenken muss, weil konkrete gegenteilige Anhaltspunkte nicht ermittelt und erst recht nicht bewiesen werden können [67]. Darauf haben auch Spellbrink/Karmanski im Zusammenhang mit der Einfügung des neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz aufmerksam gemacht, indem sie schreiben: „Der Gesetzgeber hat jetzt auch Wege zu privaten Zwecken im Homeoffice ... unter Schutz gestellt. Da es im Homeoffice keine Betriebskantine mit festen Essenszeiten (etwa von 12 bis 14 Uhr) etc. gibt, stellt diese Regelung tendenziell eine Bevorzugung der im Homeoffice Arbeitenden dar. Jeder Weg zum Wasserholen, auf die Toilette etc. ist nun versichert – tatsächlich durchgeführt oder nur behauptet, denn wer kann die angebliche Handlungsmotivation im Homeoffice bezeugen, belegen oder widerlegen? Faktisch führt die Norm in ihrer Neufassung zu einer Art „Wohnungsbann“, der auf der Betriebsstätte gerade nicht besteht, ist es doch mit einem einigermaßen plausiblen „Narrativ“ („Ich wollte auf die Toilette gehen“ etc.) möglich, im Homeoffice Versicherungsschutz zu erlangen. Ob der Gesetzgeber bedacht hat, dass er damit rein rechtstatistisch im Homeoffice rund um die Uhr und für jede Handlung Versicherungsschutz eröffnet hat?“[68]

Sind also die Angaben der versicherten Person kritisch zu würdigen, so stellt sich oftmals die Frage, wie mit sog. Erstangaben [69] im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren umzugehen ist, die von späten Angaben des oder der Versicherten, etwa im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren, abweichen. Lange Zeit herrschte die Vorstellung, bei der Beweiswürdigung hätten sich die Unfallversicherungsträger und Instanzgerichte entscheidend auf die in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Unfall getätigten (unbefangenen) Angaben der Verletzten zu stützen, während den im weiteren Verfahren abgegebenen späteren (von Wunschvorstellungen beeinflussten) Darstellungen ein geringerer Beweiswert zukomme [70]. Nach wie vor misst die Praxis bei der Frage des bestehenden Versicherungsschutzes den Erstangaben zumindest ein besonderes Gewicht zu [71].

Bei der Anwendung dieses „Grundsatzes“ ist allerdings Vorsicht geboten, zumal das BSG eine angebliche „Erfahrungstatsache“, wonach die ersten Angaben

eines Unfallverletzten stets glaubhafter seien als seine späteren Behauptungen, bereits in sehr frühen Entscheidungen [72] ausdrücklich abgelehnt hat. Dem ist zuzustimmen, denn weder das SGG noch die ZPO kennen eine Beweisregel in dem Sinne, dass frühere Aussagen oder Angaben grundsätzlich einen höheren Beweiswert besitzen als spätere. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG, § 286 ZPO) sind vielmehr alle Aussagen und Angaben zu würdigen, sodass der objektive Beweiswert einer Erklärung nicht allein nach dem zeitlichen Abstand vom Unfallereignis bestimmt werden kann. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalles und vor allem auch die Glaubwürdigkeit der die Erklärung abgebenden Personen zu würdigen. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung kann das Gericht den zeitlich früheren Aussagen aufgrund des Gesichtspunktes, dass sie von irgendwelchen versicherungsrechtlichen Überlegungen ggf. noch unbeeinflusst waren, sodann durchaus einen höheren Beweiswert als den späteren Aussagen zumessen, muss es aber nicht [73]. Eine gesetzliche Vermutung oder Beweisregel, dass Erstangaben im Verwaltungsverfahren generell ein höherer Beweiswert zukomme als späteren Angaben, besteht also nicht [74].

Zwar tragen die Versicherten im Zweifel, d. h. nach ergebnisloser Ausschöpfung aller Beweismittel, die objektive Beweislast [75] für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen, also auch solcher, aus denen die vom BSG geforderte (objektivierte) Handlungstendenz abzuleiten ist, wobei für den Nachweis dieser Tatsache sogar der Vollbeweis gefordert wird [76]. Dieser Nachweis scheitert aber regelmäßig erst dann, wenn sich aufgrund der Angaben des oder der Versicherten gewichtige Zweifel ergeben [77]. Können solche Zweifel begründenden Tatsachen bzw. Indizien vom Unfallversicherungsträger nicht ermittelt werden, bleiben allein die Angaben der versicherten Person, der nicht einfach unterstellt werden kann, dass sie die Unwahrheit sagt.

Das ist einerseits gut so, zeigt aber andererseits das Problem, vor dem die Unfallversicherungsträger seit dem Urteil des BSG vom 08.12.2021 (a. a. O.) stehen: Sie werden nach einem innerhäuslichen Unfall, von dem der Versicherte angibt, er habe sich auf dem Weg zu einer betrieblich genutzten Räumlichkeit ereignet, kaum jemals begründete Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vortrags darlegen können, sodass der häusliche Bereich der Versicherten mit Wohn- und Arbeitsstätte unter einem Dach faktisch zu einem Wohnungsbann mutiert ist, obwohl in Literatur und Rechtsprechung stets das Gegenteil behauptet wird.

4.6 Anwendung auf Altfälle

Schließlich könnte die Praxis vor die Frage gestellt sein, inwieweit das Urteil vom 08.12.2021 im Einzelfall zur Korrektur von Bescheiden zwingt, in denen die Anerkennung eines Arbeitsunfalls beim erstmaligen Zurücklegen eines innerhäuslichen Weges zur Arbeitsaufnahme aufgrund der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung abgelehnt worden war. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 44 Abs. 1 und 48 Abs. 2 SGB X, wonach anfänglich rechtswidrige bzw. infolge einer Rechtsprechungsänderung rechtswidrig gewordene Verwaltungsakte mit unterschiedlicher zeitlicher Wirkung zu korrigieren sind. Dass mit dem Urteil vom 08.12.2021 eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugunsten der Versicherten eingetreten ist, steht außer Frage.

Nach § 48 Abs. 2 SGB X ist ein Verwaltungsakt (mit Dauerwirkung) im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt. Nach dem zweiten Halbsatz der Vorschrift bleibt § 44 SGB X jedoch unberührt, sodass der Anwendungsbereich der beiden Vorschriften gegeneinander abzugrenzen ist. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt ausschließlich § 44 Abs. 1 SGB X zur Anwendung, wenn die geänderte Auslegung einer Rechtsnorm (in diesem Fall § 8 Abs. 1 SGB VII) auf der nunmehr besseren Erkenntnis beruht, dass die bisher von einem obersten Bundesgericht vertretene Auffassung unzutreffend war (sog. „geläuterte Rechtsprechung“). Beruht die geänderte Auslegung einer Rechtsnorm dagegen auf einer zwischenzeitlichen Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der sozialen, soziologischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Anschauungen, so ist der Verwaltungsakt gem. § 48 Abs. 2 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben [78].

Das BSG hatte bei Erlass seines Urteils vom 08.12.2021 keine Veranlassung, darüber zu entscheiden, ob in Ermangelung einer ausdrücklichen Übergangsvorschrift die Neuregelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII zugunsten des seinerzeitigen Klägers auf den zugrundeliegenden Fall anwendbar war, weil der Versicherungsfall bereits vor dem Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes eingetreten war. Der 2. Senat des BSG hat darüber hinaus, wie es im Urteil vom 08.12.2021 ausdrücklich heißt [79], schon bisher für die zuvor geltende Fassung des § 8 Abs. 1 SGB VII keinen Zweifel daran gelassen, dass z. B. arbeitsrechtliche Homeoffice-Konstellationen grundsätzlich dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstehen. Die im Urteil vom 08.12.2021 zum Tragen kommende Änderung der

höchstrichterlichen Rechtsprechung (erstmaliges Aufsuchen der innerhäuslichen Arbeitsstätte = Betriebsweg) beruht demnach nicht auf einer Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der sozialen, soziologischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Anschauungen, sondern auf einer neuen Erkenntnis mit der Folge, dass das erstmalige Aufsuchen der innerhäuslichen Arbeitsstätte auch schon vor Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes nach nunmehr geläuterter Ansicht des BSG als versicherter Betriebsweg zu qualifizieren sei. Folgt man dieser Auffassung, so sind die zuvor erlassenen gegenteilig lautenden Bescheide der Unfallversicherungsträger anfänglich rechtswidrig i. S. d. § 44 Abs. 1 SGB X und mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dass damit – allein schon wegen der zeitlichen Distanz zum Unfallgeschehen – weitere Ermittlungsprobleme auf die Unfallversicherungsträger zukommen werden, liegt auf der Hand.

5 Fazit

Die neuere Rechtsprechung des BSG stellt bei innerhäuslichen Unfällen in der Konstellation, dass sich Wohn- und Betriebsräume unter einem Dach befinden, richtigerweise nicht länger auf die Nutzungshäufigkeit der Betriebsräume, sondern auf die objektiviert Handlungstendenz der versicherten Person ab. Soweit jedoch auch das erstmalige Aufsuchen des betrieblich genutzten Bereichs zum Zwecke der Aufnahme der versicherten Tätigkeit als Betriebsweg qualifiziert wird, begegnet dies erheblichen Bedenken, die sowohl aus dem Begriff des Betriebsweges als auch aus dem der Vorbereitungshandlung resultieren. Vor allem aber führt diese Betrachtungsweise zu einer Besserstellung von versicherten Personen, die ihren häuslichen Bereich nicht verlassen müssen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen, gegenüber solchen, die erst nach Durchschreiten der Außenhaustür auf dem Weg zum Betrieb nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert sind. Das BSG verneint zwar – im Gegensatz zu Stimmen in Literatur und Rechtsprechung – eine solche Ungleichbehandlung; seine insoweit abgegebene Begründung überzeugt jedoch nicht, zumal es sich mit den Argumenten der Gegenseite inhaltlich nicht auseinandersetzt, sondern die Ungleichbehandlung beider Versichertengruppen unter Berufung auf eine angeblich unterschiedliche Handlungstendenz apodiktisch bestreitet.

Da nicht zu erwarten ist, dass das BSG seine erst jüngst gewonnene Erkenntnis zum innerhäuslichen Betriebsweg in naher Zukunft revidieren wird, ließe sich die derzeitige Ungleichbehandlung nur durch Aufgabe der in Jahrzehnten entwickelten Außenhaustür-Theorie beseitigen, sodass künftig auch Versicherte mit aushäusi-

gem Arbeitsplatz bereits auf ihrem zwar unmittelbaren, aber noch innerhäuslichen Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit versichert wären. Die gleiche Handlungstendenz beider Gruppen von Versicherten auf dem Weg zur Arbeit spräche für eine solche Lösung. Die bereits bei den Versicherten mit häuslichem Arbeitsplatz aufgezeigten Schwierigkeiten, nicht zuletzt bei der Feststellung bzw. Ermittlung der tatsächlichen Handlungstendenz, sprechen freilich dagegen. Mit der Aufgabe der Außenhaustür-Theorie ginge endgültig die faktische Anerkennung eines Wohnungsbanns einher, was weder mit den Strukturprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung noch mit ihrem Präventionsauftrag zu vereinbaren wäre.

Autor

Karl Friedrich Köhler

ist Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., ehem. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich LSV, Kassel

E-Mail: koehlerkf@t-online.de

Quellen:

- [1] BSG, 24.05.1960, 2 RU 122/59, BSGE 12, 165, 167.
- [2] Vgl. BSG, 27.10.1987, 2 RU 32/87, juris Rn. 15.
- [3] Vgl. Bieresborn, WzS 2022, S. 3 ff. und 31 ff.; Mülheims, NZS 2022, S. 5 ff.; ders., DGUV Forum 8/2020, S. 25 ff.; Keller, SGB 2021, S. 738 ff.; Römer, jurisPR-SozR 19/2021 Anm. 5; Kanzenbach, DGUV Forum 8/2020, S. 18 ff.
- [4] Vgl. BSG, 12.12.2006, B 2 U 1/06 R, juris Rz 16; bezüglich der älteren Rechtsprechung vgl. BSG, 24.05.1960, 2 RU 122/59, BSGE 12, 165, 167; BSG, 27.10.1987, 2 RU 32/87, juris Rn. 15.
- [5] Wegen des grundsätzlich geltenden Versicherungsfallprinzips (vgl. Köhler in Hauck/Noftz, SGB VII, § 212 Rn. 2) und einer fehlenden Übergangsregelung gelten die neuen Regelungen nicht für Versicherungsfälle, die vor dem 18.06.2021 eingetreten sind, vgl. Bayerisches LSG, 12.05.2021, L 3 U 373/18, juris Rn. 47; Keller, SGB 2021, S. 738, 739; Schlaeger, jurisPR-SozR 13/2021 Anm. 4; ders., DGUV-Forum 9/2021, S. 48, 54; Römer, jurisPR-SozR 19/2021 Anm. 5; offengelassen: BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 14; vgl. auch BVerfG, 30.03.2007, 1 BvR 3144/06, SozR 4-2700 § 9 Nr. 10, Rn. 23.
- [6] Vgl. BSG, 27.11.2018, B 2 U 28/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 68, Rn. 19; BSG, 18.06.2013, B 2 U 7/12 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 48 Rn. 19.
- [7] Vgl. Keller, SGB 2021, S. 738.
- [8] Vgl. BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 14; Spellbrink, MedSach 2018, S. 164, 168; Keller, SGB 2021, S. 738, 743.
- [9] Vgl. BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 16; BSG, 23.01.2018, B 2 U 3/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 64, Rn. 13; BSG, 31.08.2017, B 2 U 2/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 61, Rn. 16; BSG, 07.11.2000, B 2 U 39/99 R, juris Rn. 21; zu § 550 RVO vgl. BSG, 27.10.1987, 2 RU 32/87, juris Rn. 14; zu § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F. BSG, 13.03.1956, 2 RU 124/54, BSGE 2, 239, 243 = juris Rn. 21; P. Becker, BG 2011, S. 462, 465.
- [10] BSG, 17.12.2015, B 2 U 8/14 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 55, Rn. 25.
- [11] Vgl. BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35, Rn. 21; BSG, 31.08.2017, B 2 U 2/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 61, Rn. 16; vgl. auch Schlaeger, DGUV-Forum 9/2021, S. 48, 49.

- [12] Vgl. BSG, 27.11.2018, B 2 U 28/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67 = juris Rn. 18; BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63 = juris Rn. 11; Spellbrink/Karman-ski, SGB 2021, S. 543, 545.
- [13] BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 10; BSG, 12.01.2010, B 2 U 35/08 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 36, Rn. 16 m.w.N.; BSG, 02.04.2009, B 2 U 25/07 R, SozR 4-1300 § 45 Nr. 8, Rn. 24; BSG, 12.12.2006, B 2 U 1/06 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 21, Rn. 14 m.w.N.; BSG, 06.05.2003, B 2 U 33/02 R, juris Rn. 15 m.w.N.; BSG, 07.11.2000, B 2 U 39/99 R, SozR 3-2700 § 8 Nr. 3, S. 16 f.; vgl. auch Köhler, SdL 1/2021, S. 39 f.
- [14] BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 17; BSG, 30.01.2020, B 2 U 19/18 R, SozR 4-1300 § 105 Nr. 8, Rn. 15; BSG, 18.06.2013, B 2 U 7/12 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 48, Rn. 13.
- [15] BSG, 28.02.1990, 2 RU 34/89, SozR 3-2200 § 539 Nr. 1, S. 2.
- [16] Kritisch zu diesem Begriff Ricke, NZS 1999, S. 486 ff.
- [17] BSG, 07.11.2000, B 2 U 39/99 R, SGB 2001, S. 398 ff. m. Anm. Jung; BSG, 18.06.2013, B 2 U 7/12 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 48, Rn. 13 m.w.N.; BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 13; BSG, 27.11.2018, B 2 U 7/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 66, Rn. 12; BSG, 30.01.2020, B 2 U 19/18 R, SGB 2020, S. 229 f., Rn. 15; Keller, in Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 32.
- [18] LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 37.
- [19] 2 RU 32/87, juris, Sturz eines Landwirtes in dem von ihm bewohnten und betrieblich auf allen Etagen genutzten Haus.
- [20] Vgl. BSG, 12.12.2006, B 2 U 1/06 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 21 = juris Rn. 16; BSG, 27.10.1987, 2 RU 32/87, juris Rn. 15; LSG Nordrhein-Westfalen 19.09.2007, L 17 U 106/07, juris Rn. 25; LSG Rheinland-Pfalz, 06.06.2000, L 3 U 191/99, juris.
- [21] BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35, Rn. 23 m. w. N.
- [22] Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 38; Ricke in Kass-Komm, § 8 SGB VII Rn. 129i; Krasney in Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, SGB VII, § 8 Rn. 95, Wietfeld in BeckOK SozR § 8 SGB VII Rn. 74; Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 8 SGB VII Rn. 7.14.2; Krome, jurisPR-ArbR 25/2021 Anm. 3; Keller, SGB, 2021, S. 738, 741.
- [23] Zweifelnd bereits BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35 Rn. 24 f.
- [24] BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 20; BSG, 27.11.2018, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67, Rn. 12; BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 12 ff.; BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35, Rn. 25.
- [25] Vgl. BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 16, 17.
- [26] BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63.
- [27] BSG, 27.11.2018, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67.
- [28] BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78.
- [29] Vgl. BSG, 27.11.2018, B 2 U 28/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales v. 19.05.2021, BT-Drucks. 19/29819; Bieresborn WzS 2022, S. 3, 7; Keller, SGB 2021, S. 738 f.; Krome, jurisPR-ArbR 25/2021 Anm. 3; Spellbrink, NZS 2016, S. 527, 529; Köhler, SdL 1/2021, S. 39, 42.
- [30] Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 43c.
- [31] In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 19.05.2021 (BT-Drucks. 19/29819, S. 18) heißt es: „Lücken im Versicherungsschutz gibt es ... bei Wegen im eigenen Haushalt zum Holen eines Getränks, zur Nahrungsaufnahme, zum Toilettengang etc. Diese Wege sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf der Unternehmensstätte versichert, im Homeoffice dagegen nicht. Diese Unterscheidung lässt sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeitsformen nicht aufrechterhalten.“
- [32] Vgl. BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 21. mit Anm. Schlaeger, SGB 2022, S. 492, 495 ff.; Römer, jurisPR-SozR 11/2022 Anm. 3; Sura, NZA-RR 2022, S. 392 ff.; Greiner, NZS 2022, S. 740 ff.
- [33] Vgl. BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35, Rn. 21.
- [34] Vgl. die Nachweise in Fn. 24.
- [35] LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 39.
- [36] Vgl. Bayerischer VGH, 10.06.2008, 3 ZB 07.2366, juris Rn. 9 ff. im Anschluss an BVerwG, 27.01.2005, 2 C 7.04, BVerwGE 122, 360 Rn. 15.

- [37] Zur Kritik an dieser Argumentation vgl. bereits Köhler, SdL 1/2022, S. 21 ff.
- [38] So auch LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 39 m. Anm. Krome, jurisPR-ArbR 25/2021 Anm. 3; Schlaeger, jurisPR-SozR 13/2021 Anm. 4; Schlaeger, SGB 2022, S. 492, 498. Ricke in Kass-Komm (Stand: VII/2020), § 8 SGB VII, Rn. 129i; Krasney in Krasney/Becker/Heinz/Bieresborn, SGB VII (Stand: XI/2019), § 8 Rn. 95; Wietfeld in BeckOK-SozR (Stand: III/2021), § 8 SGB VII, Rn. 74; Bereiter-Hahn/Mehrtens, SGB VII (Stand: II/2021), § 8 Rn. 7.14.2; Keller, SGB 2021, S. 738, 741; Gräf, VSSAR 2021, S. 253, 266.
- [39] BSG, 23.01.2018, B 2 U 3/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 64, Rn. 17; BSG, 13.11.2012, B 2 U 27/11 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 45, Rn. 19; BSG, 28.04.2004, B 2 U 26/03 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 5, Rn. 16.
- [40] St. Rspr., vgl. z.B. BSG, 30.01.2020, B 2 U 19/18 R, SozR 4-1300 § 105 Nr. 8, Rn. 17; P. Becker, BG 2011, S. 462, 463.
- [41] Vgl. BSG, 23.01.2018, B 2 U 3/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 64, Rn. 18; P. Becker, BG 2011, S. 462, 463.
- [42] Vgl. BSG, 30.01.2020, B 2 U 19/18 R, SozR 4-1300 § 105 Nr. 8, Rn. 33 f. m. w. N.; vgl. auch Köhler, Der Arbeitsunfall in der Land- und Forstwirtschaft, 2021, S. 97.
- [43] So auch Römer, jurisPR-SozR 11/2022 Anm. 3.
- [44] BVerfG, 19.12.2012, 1 BvL 18/11, BVerfGE 133, 1 Rn. 44 m. w. N.; BVerfG, 30.03.2007, 1 BvR 3144/06, SozR 4-2700 § 9 Nr. 10, Rn. 18 m. w. N.
- [45] LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 39.
- [46] BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 78 = juris Rn. 22.
- [47] Vgl. BSG, 28.06.1988, 2 RU 14/88, USK 88112; BSG, 27.10.1976, 2 RU 247/74, SozR 2200 § 550 Nr. 22; BSG, 29.01.1965, 2 RU 39/64, BSGE 22, 240, 242.
- [48] LSG Nordrhein-Westfalen, 09.11.2020, L 17 U 487/19, juris Rn. 39.
- [49] Spellbrink/Karmanski, SGB 2021, S. 461, 472; Bieresborn WzS 2022, S. 3, 6. Kritisch zur Sinnhaftigkeit der Neuregelung Ricke, WzS 2022, S. 267 ff.
- [50] Vgl. Düwell, jurisPR-ArbR 21/2021 Anm. 1; BT-Drucks. 19/29819, S. 17 f.
- [51] BSG, 26.10.2004, B 2 U 24/03 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 9, Rn. 14 m.w.N.; LSG Niedersachsen-Bremen, 21.10.2021, L 14 U 43/17, juris Rn. 27.
- [52] Vgl. Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 43a.
- [53] Vgl. BSG, 19.01.1995, 2 RU 3/94, SozR 3-2200 § 548 Nr. 22, Rn. 17; BSG, 22.09.1988, 2 RU 11/88, SozR 2200 § 725 Nr. 12, Rn. 16.
- [54] Vgl. Mülheims, NZS 2022, S. 5, 9; Römer, jurisPR-SozR 11/2022 Anm. 3.
- [55] Keller, SGB 2021, S. 738, 741.
- [56] Vgl. insoweit Bieresborn, WzS 2022, S. 31 f.
- [57] Vgl. BSG, 27.11.2018, B 2 U 28/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 68, Rn. 23; BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 17; Spellbrink, MedSach 2018, S. 164, 168.
- [58] Vgl. BSG, 30.01.2020, B 2 U 2/18 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 70, juris Rn. 27; BSG, 31.08.2017, B 2 U 2/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 61, Rn. 19; BSG, 17.12.2015, B 2 U 8/14 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 55, Rn. 14.
- [59] Vgl. BSG, 24.07.2012, B 2 U 9/11 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 44, Rn. 28; BSG, 27.11.2008, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67, Rn. 13.
- [60] Vgl. BSG, 23.06.2020, B 2 U 12/18 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 54, Rn. 21; BSG, 06.10.2020, B 2 U 9/19 R, SGB 2021, S. 377, 380.
- [61] BSG, 27.11.2018, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67, Rn. 14.
- [62] Vgl. BSG, 27.11.2018, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67, Rn. 14 mit Hinweis auf BGH, 22.01.1991, VI ZR 97/90, NJW 1991, S. 1894 f.; BGH, 13.07.2004, VI ZR 136/03, NJW 2004, S. 3423 f.; Heßler in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 546 Rn. 13.
- [63] DGUV-Handlungsempfehlung „Versicherungsschutz bei versicherter Tätigkeit im Haushalt der versicherten Person oder an einem anderen Ort“, Stand: Mai 2022, DGUV-RS 0240/2022 vom 15.07.2022, S. 4 f.
- [64] Vgl. Krome, jurisPR-ArbR 25/2021 Anm. 3; Römer, jurisPR-SozR 11/2022 Anm. 3; Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 43a; P. Becker, SGB 2007, S. 721, 724.
- [65] Vgl. z. B. BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 2: 23.15 Uhr; BSG, 27.11.2018, B 2 U 8/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 67, Rn. 2 und 14: 1.30 Uhr.

- [66] EGMR, NJW 1995, S. 1413 m. Anm. Schlosser, NJW 1995, S. 1404.
- [67] Vgl. Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, § 8 Rn. 43a; Spellbrink/Karmanski, SGB 2021, S. 461 ff., 472 Fn. 135. Objektive Anhaltspunkte für unfallfremde Ursachen (z. B. eine Unterbrechung der versicherten Tätigkeit aus eigenwirtschaftlichen Gründen oder eine innere Ursache für den Sturz) sind vom UV-Träger als anspruchsausschließende Tatsachen zu beweisen (vgl. BSG, 04.09.2007, B 2 U 28/06 R, Rn. 22; BSG, 26.10.2004, B 2 U 24/03 R m. Anm. Keller, jurisPR-SozR 12/2005 Anm. 5, jeweils zur eigenwirtschaftlichen Unterbrechung; BSG, 17.02.2009, B 2 U 18/07 R, Rn. 15, zur inneren Ursache).
- [68] Spellbrink/Karmanski, SGB 2021, S. 461, 472, Fn. 135.
- [69] Vgl. dazu bereits Berger-Delhey, BG 1987, S. 460 ff.
- [70] Vgl. z. B. Bayerisches LSG, 17.03.1993, L 2 U 27/88, L 2 U 73/92, BAGUV-Rdschr. 60/93, S. 8; Hessisches LSG, HVBG-Rdschr., VB 127/78.
- [71] Vgl. z. B. LSG Mecklenburg-Vorpommern, 01.12.2021, L 5 U 32/14, juris Rn. 45; LSG Nordrhein-Westfalen, 25.11.2020, L 3 R 15/18, juris Rn. 30.
- [72] Vgl. BSG, 29.01.1959, 2 RU 267/56, SozSich 1959, Rspr-Nr. 66; BSG, 14.03.1958, 2 RU 126/56, juris Rn. 17.
- [73] BSG, 11.11.2003, B 2 U 41/02 R, SozR 4-2700 § 4 Nr. 1.
- [74] Plagemann/Radtke-Schwenzer, Gesetzliche Unfallversicherung, 2. Aufl. 2007, S. 179 f.; Berger-Delhey, BG 1987, S. 460 ff.
- [75] Es gilt der Grundsatz, dass die Ungewissheit eines Sachverhalts (Tatsache, Tatbestandsmerkmal) zu Lasten dessen geht, der aus ihm eine günstige Rechtsfolge herleiten will (h. M.; vgl. z. B. BSG, 29.03.1963, 2 RV 75/61, BSGE 19, 52; BSG, 29.09.1965, 2 RV 61/60, BSGE 24, 25, 27; BSG, 24.04.1980, 1 RJ 54/79, SozR 1500 § 12 Nr. 18; BVerwG, 08.07.1964, V C 126.62, BVerwGE 19, 87, 94; BVerwG, 31.01.1988, 9 B 257/88, NVwZ-RR 1990, S. 165; Köhler, Kausalität, Finalität und Beweis, 2001, S. 198 ff.; ders., ZfSH/SGB 2009, S. 643 ff.), sodass z. B. die Ungewissheit über anspruchsbegründende Tatsachen bei Verfahren, die auf eine Sozialleistung und auf einen begünstigenden Verwaltungsakt abzielen, zu Lasten des Bürgers geht.
- [76] Vgl. BSG, 10.08.2021, B 2 U 2/20 R, Rn. 22; BSG, 27.01.2018, B 2 U 8/17 R, Rn. 13.
- [77] BSG, 17.04.2013, B 9 V 3/12 R, Rn. 34; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 128 Rn. 3b m. w. N.; Römer, ju-risPR-SozR 11/2022 Anm. 3.
- [78] Vgl. BSG, 30.01.1985, SozR 1300 § 44 SGB X Nr. 16, seither st. Rspr., vgl. BSG, 28.04.1999, B 9V 16/98 R, SGB 1999, S. 515, vgl. dazu ausführlich Köhler, VSSR 2009, S. 15 ff. m. w. N.; ders., SdL 2/2016, S. 13 ff.; Rübner in FS Krasney, 1997, S. 401, 405 ff.
- [79] BSG, 08.12.2021, B 2 U 4/21 R, Rn. 14 mit Hinweis auf BSG, 27.11.2018, B 2 U 28/17 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 68, Rn. 19; BSG, 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, SozR 4-2700 § 2 Nr. 35, Rn. 23 ff.; BSG, 31.08.2017, B 2 U 9/16 R, SozR 4-2700 § 8 Nr. 63, Rn. 12 f.

Der Nebenerwerbslandwirt – ein sozialversicherungsrechtlicher Grenzgänger

Maximilian Brandner

Der Beitrag beschäftigt sich überwiegend mit der Versicherungspflicht der Nebenerwerbslandwirte, die zwischen dem regulären und dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystem angesiedelt sind.

1 Einleitung

Da die Marktbedingungen für Landwirte insbesondere aufgrund des Preisdrucks im Lebensmitteleinzelhandel immer schwieriger werden, sind immer mehr Landwirte darauf angewiesen, ein weiteres Standbein außerhalb der Landwirtschaft zu haben. Oftmals sind dies gewerbliche Nebenunternehmen wie Photovoltaik- oder Biogasanlagen, Hofläden oder gastronomische Angebote. Wer kein weiteres Standbein hat, sondern die Landwirtschaft teils auch nur noch aus ideellen Zwecken weiterbetreiben möchte, geht einen anderen Weg: Er geht hauptberuflich einer anderen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach, um so sein Einkommen zu sichern. Dies kann eine außerlandwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit, eine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (Hauptanwendungsfall) oder auch eine Tätigkeit im Rahmen eines Beamtenverhältnisses sein. Vor allem im Südwesten Deutschlands ist es immer noch relativ verbreitet, dass man im Nebenerwerb beispielsweise noch eine Streuobstwiese bewirtschaftet. So werden beispielsweise in Baden-Württemberg etwa zwei Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb geführt [1].

Dieses Nebeneinander von landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten hat jedoch Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Situation dieser Personen, da diese einerseits dem regulären Sozialversicherungssystem und andererseits dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystem unterliegen. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber an vielen Stellen Kollisionsnormen oder Befreiungsregelungen geschaffen.

2 Personen, die jeweils im aktiven Erwerbsleben stehen

Der folgende Teil behandelt die Konstellation, dass der Nebenerwerbslandwirt sowohl seiner Haupterwerbsquelle als auch seiner Nebenerwerbslandwirtschaft aktiv nachgeht und noch keine Altersrente bzw. keinen Versorgungsbezug bezieht. Unter Punkt 3 wird es um die Konstellation gehen, was sozialversicherungsrechtlich passiert, wenn der Nebenerwerbslandwirt in seiner Haupterwerbsquelle in den Ruhestand geht.

2.1 Alterssicherungssysteme

Im Folgenden werden die Versicherungspflichten im Bereich der Alterssicherungssysteme für Nebenerwerbslandwirte aufgezeigt.

2.1.1 Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)

Zunächst stellt sich die Frage, welchem Alterssicherungssystem die Nebenerwerbslandwirte in ihren verschiedenen Erwerbssituationen angehören.

2.1.1.1 Versicherungspflicht in der LAK

Die LAK ist das Alterssicherungssystem der Landwirtinnen und Landwirte innerhalb des Trägerverbundes SVLFG. Es weist gegenüber dem Alterssicherungssystem der DRV einige Besonderheiten auf und ist im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt. Anders als etwa in der DRV oder berufsständischen Versorgungswerken ist der Beitrag nicht an ein bestimmtes eingezahltes Entgelt gekoppelt. Vielmehr gibt es einen einheitlichen Beitrag für alle Versicherten, der sich nach § 68 ALG ergibt, indem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Jahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden. Für das Jahr 2022 liegt der Beitrag bei 270,00 € in den alten Bundesländern sowie bei 260,00 € in den neuen Bundesländern.

Die Altersrente wird nicht wie in der DRV oder den berufsständischen Versorgungswerken anhand eines Quotienten aus dem eingezahlten Entgelt im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (Entgeltpunkte bzw. Beitragsquotient) ermittelt, der noch mit den Kalendermonaten mit Beitragszeiten, dem Rentenfaktor und dem jeweiligen Rentenwert vervielfältigt werden muss. Vielmehr errechnet sich die spätere Altersrente anhand der Vervielfältigung der sog. Steigerungszahl – dem Produkt der Beitragszeiten in Kalendermonaten x 0,0833 – mit dem Rentenartfaktor und dem allgemeinen Rentenwert. Die Höhe der Rente ist letztlich vom Versicherten selbst nur anhand der Beitragszeiten beeinflussbar. Da der allgemeine Rentenwert derzeit bei 16,63 € (alte Bundesländer) bzw. 16,37 € (neue Bundesländer) liegt,

der aktuelle Rentenwert in der DRV jedoch bei 36,02 € (alte Bundesländer) bzw. 35,52 € (neue Bundesländer), ist die Rente aus der LAK noch mehr als die Altersrente in der DRV nur eine Teilabsicherung. Im Gegensatz zur DRV war die Altersrente in der LAK jedoch auch nie als Vollabsicherung konzipiert, sondern wurde als Teilabsicherung entwickelt, die im Zusammenspiel mit der Hofabgabe der älteren Generation an die jüngere Generation und der im Hofübergabevertrag vereinbarten Absicherung etwa in Form eines Leibgedinges, eines Wohnrechts oder eines Taschengeldes betrachtet werden muss.

Die überwiegende Anzahl der Nebenerwerbslandwirte nimmt die Möglichkeit wahr, aus der LAK heraus zu optieren.

2.1.1.2 Mindestgröße

Im regulären Sozialversicherungsrecht und damit auch nach § 1 SGB VI in der DRV ist der Dreh- und Angelpunkt der Versicherungspflicht die Frage nach dem Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Mangels Beschäftigung wird in der LAK als Kriterium der Versicherungspflicht auf die sogenannte Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 S. 1 ALG in Verbindung mit dem Mindestgrößenbeschluss vom 01.01.2014 [2] abgestellt. Die Mindestgröße ist dabei keine einheitliche Größe, sondern eine Auflistung von verschiedenen nach den jeweiligen Produktionszweigen unterschiedlichen Werten, ab denen eine Versicherungspflicht besteht. Dabei kommt es in der Regel auf das Erreichen einer bestimmten Flächengröße in ha an (etwa 8 ha Grünland, 75 ha Forst oder 2 ha Weinbau), sie kann aber auch durch das Erreichen eines bestimmten Tierbestandes erreicht werden (etwa 100 Bienenvölker oder 240 Schafe bei einer Wanderschäfferei). Bei Mischunternehmen ist es dabei ausreichend, wenn ein Unternehmensteil für sich genommen bereits die Mindestgröße erreicht. Sofern ein Unternehmensteil nicht die Mindestgröße erreicht, aber der fehlende prozentuale Anteil durch einen anderen Unternehmensteil aufgefüllt wird, ist auch dann die Mindestgröße erreicht.

Beispiel: Nebenerwerbslandwirt N bewirtschaftet 1 ha Weinbau und dazu noch auf 0,25 ha eine Rebschule. Hier züchtet er Pfropfreben. Für den Weinbau liegt die Mindestgröße bei 2 ha, sodass N hier die halbe Mindestgröße erreicht. Für Rebschulen liegt die Mindestgröße bei 0,5 ha, sodass er mit den 0,25 ha bewirtschafteten Rebschulflächen die anteilige fehlende Mindestgröße „auffüllt“. N betreibt also ein landwirtschaftliches Unternehmen, welches die Mindestgröße erreicht.

Erreicht der Nebenerwerbslandwirt mit seiner Landwirtschaft die für sein Produktionsverfahren maßgebliche Mindestgröße, tritt Versicherungspflicht in der LAK ein.

2.1.1.3 Befreiungsmöglichkeit

Wegen der später zu erwartenden Rentenhöhe, die im Vergleich mit anderen Alterssicherungssystemen deutlich niedriger ausfällt, macht die überwiegende Mehrheit der Nebenerwerbslandwirte von der Möglichkeit einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG Gebrauch. Hiernach kann von der Versicherungspflicht befreit werden, wer außerhalb der Landwirtschaft ein regelmäßiges Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatz Einkommen erzielt, das einen Betrag in Höhe des Zwölffachen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV überschreitet, was derzeit einem Betrag von mehr als 6.240,00 € pro Kalenderjahr entspricht. Im Gegensatz zur bis zum 30.09.2022 geltenden starren Grenze von seinerzeit 4.800,00 € wurde die Befreiungsgrenze damit dynamisiert [3]. Da im Prinzip jede dem Haupterwerb dienende Tätigkeit diese Schwelle überschreitet, haben so gut wie alle Nebenerwerbslandwirte die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung wirkt nach § 3 Abs. 2 S. 1 ALG ab dem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten ab Bestehen der Versicherungspflicht gestellt wird, anderenfalls erst ab dem Eingang des Antrags.

Sollte die Befreiung rein finanziell aufgrund der Beitragshöhe motiviert sein, kann es im Einzelfall ratsam sein zunächst zu überprüfen, ob man nicht aufgrund der Einkommensverhältnisse berechtigt ist, einen Alterskassenzuschuss nach §§ 32 ff. ALG zu erhalten.

2.1.2 Versicherungspflicht in der DRV

Bei der Versicherungspflicht in der DRV muss danach unterschieden werden, welcher Haupttätigkeit der Nebenerwerbslandwirt nachgeht.

2.1.2.1 Arbeitsverhältnis im Haupterwerb

Handelt es sich bei dem Landwirt um einen Arbeitnehmer, ist er als Beschäftigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig.

2.1.2.2 Selbständige gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb

Bei Selbständigen scheidet eine Versicherungspflicht in der DRV mangels Beschäftigung grundsätzlich aus. Das ist etwa der Fall, wenn der Nebenerwerbslandwirt sein gewerbliches außerlandwirtschaftliches

Unternehmen als Einzelunternehmer oder eingetragener Kaufmann betreibt. Auch die in der Landwirtschaft gern gewählte Gesellschaftsform der GbR für gewerbliche Unternehmensteile (etwa den Betrieb der Photovoltaikanlage) führt regelmäßig dazu, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und somit keine Rentenversicherungspflicht begründet wird.

2.1.2.2.1 Kommanditgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG

Zunehmender Beliebtheit erfreut sich in der Grünen Branche die Rechtsform der Kommanditgesellschaft, zumeist unter Zuhilfenahme einer Beteiligungs-GmbH als Komplementärin [4]. Diese Form der KG wird nicht nur für den landwirtschaftlichen Teil des Unternehmensgebildes genutzt, sondern gerne auch für etwaige gewerbliche Unternehmensteile, wobei zumeist dieselbe Beteiligungs-GmbH in der gewerblichen Kommanditgesellschaft wie auch in der landwirtschaftlichen Kommanditgesellschaft als Komplementärin auftritt. Diese Rechtsformwahl wird vor allem durch steuerliche Gründe vorangetrieben, jedoch auch, weil die Entnahmen leichter zu handhaben sind als etwa Ausschüttungen in der GmbH.

Wird die GmbH & Co. KG von mehreren Personen betrieben (zulässig wäre auch die Einmann-GmbH & Co. KG, bei der der Unternehmer gleichzeitig Kommanditist und Gesellschafter-Geschäftsführer der Beteiligungs-GmbH ist), stellt sich die Frage nach dem Beschäftigungsverhältnis der handelnden Personen in der GmbH & Co. KG.

Hierbei kommt es freilich auf die konkrete Ausgestaltung des Einzelfalls an. Häufig wird jedoch bei der Vertragsgestaltung übersehen, dass Minderheitsgesellschaftergeschäftsführer der GmbH in einem Beschäftigungsverhältnis stehen können, sofern sie nicht über im Gesellschaftsvertrag verankerte Sperrminoritäten ihnen unliebsame Entscheidungen verhindern können [5].

2.1.2.2.2 Sonstige Versicherungspflichttatbestände trotz Selbständigkeit

Ist der Selbstständige jedoch im Wesentlichen und überwiegend nur für den gleichen Auftraggeber tätig und beschäftigt selbst keine Arbeitnehmer (was etwa bei sogenannten Freelancern häufig der Fall ist), kann trotz formaler Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der DRV nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI bestehen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich ein Statusfeststellungsverfahren. Zudem sind diejenigen Selbstständigen weiterhin in der DRV versicherungspflichtig, die als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen sind (§ 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI).

2.1.2.3 Beamtenverhältnis im Haupterwerb

Beamte sind in der DRV nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei.

2.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Gerade bei der Frage, welchem Kranken- und damit auch Pflegeversicherungssystem der Nebenerwerbslandwirt angehört, zeigt sich die Vielfalt des deutschen Krankenversicherungsrechts.

2.2.1 Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse

Die Versicherungspflicht in der LKK und der Landwirtschaftlichen Pflegekasse (LPK) richtet sich anders als in den anderen gesetzlichen Krankenkassen im Ausgangspunkt nicht nach dem konkreten erwirtschafteten Einkommen, sondern vielmehr nach der bewirtschafteten Fläche. Auch hier ist die o.g. Mindestgröße der jeweiligen bewirtschafteten Flächen maßgeblich. Aus dieser wird später für die Beitragsberechnung der sogenannte korrigierte Flächenwert ermittelt, der eine abstrakte Ertragsmöglichkeit der bewirtschafteten Fläche ausdrückt und gerade nicht das tatsächliche Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt.

Überschreitet nun der Nebenerwerbslandwirt mit seiner bewirtschafteten Fläche die jeweils einschlägige Mindestgröße, ist er grundsätzlich versicherungspflichtig in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse. Überschreitet der Nebenerwerbslandwirt mit seiner bewirtschafteten Fläche nicht die Mindestgröße, ist er nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG dennoch in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sofern er mit seiner bewirtschafteten Fläche mindestens die Hälfte der einschlägigen Mindestgröße erreicht und ein außerlandwirtschaftliches Einkommen erzielt, das die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (2022: 19.740,00 €). Hier stellt sich nun die Frage, welche Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei Nebenerwerbslandwirten bestehen.

2.2.2 Konstellation beim Nebeneinander von abhängiger Beschäftigung im Haupterwerb und selbständiger Nebenerwerbslandwirtschaft

Ist der Nebenerwerbslandwirt im Haupterwerb abhängig Beschäftigter, unterfällt er nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Versicherungspflicht in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung. Somit besteht

in dieser Konstellation grundsätzlich eine doppelte Versicherungspflicht. Diese löst § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG dahingehend auf, dass die Versicherungspflicht in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung Vorrang gegenüber der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer hat, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 26 Kalenderwochen überschreitet.

In diesem Zusammenhang muss jedoch geprüft werden, ob der Nebenerwerbslandwirt auch tatsächlich den hauptsächlichen Teil seines Einkommens aus dem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erzielt, da nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, wer hauptberuflich selbständig und damit auch als Landwirt selbständig tätig ist. Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist dabei dann als hauptberuflich anzusehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt [6]. Ein erster Anhaltspunkt in dieser Bewertungsfrage ergibt sich durch § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V. Hiernach wird vermutet, dass die selbständige Tätigkeit – in diesem Falle als landwirtschaftlicher Unternehmer – hauptberuflich ausgeübt wird, wenn im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit mindestens ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt wird, wobei die Vermutung als solche widerlegbar ist [7]. Als Arbeitnehmer in diesem Sinne zählen auch Arbeitnehmer der Gesellschaft, an der der Selbständige beteiligt ist. Solch eine Widerlegung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dann zum Tragen kommen, wenn trotz der Arbeitgeberstellung die selbständige Tätigkeit seiner Lebensführung von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her nicht das Gepräge gibt, es sich also beim zu beurteilenden Landwirt quasi um einen „Nebenerwerbsarbeitnehmer“ handelt [8].

Für die Praxis bedeutet dies, dass sich die Frage nach der Beschäftigung von Arbeitnehmern etwa dann nicht stellt, wenn der Nebenerwerbslandwirt einen Sonderkulturbetrieb bewirtschaftet und nur für die Ernte kurzfristig beschäftigte Saisonkräfte beschäftigt. Sofern aber während der Erntesaison auch Erntehelfer über die Fristen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hinaus beschäftigt werden, kann sich die Frage stellen, ob die selbständige Tätigkeit als Landwirt vom zeitlichen Aufwand her nicht das Gepräge gibt und deshalb die Vermutung nach § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V widerlegt sein kann, sodass man im nächsten Schritt die wertende Betrachtung nach dem Zeitaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeiten vornehmen kann.

Sofern man keinen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt oder aber bei entsprechender Beschäftigung die Vermutung widerlegt werden kann, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien ermittelt wird, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer vom Zeitaufwand und von

der wirtschaftlichen Bedeutung her die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer deutlich übersteigt und man infolgedessen hauptberuflich selbständig Tätiger ist oder nicht. Die Formel, die das BSG in den o. g. Entscheidungen [9] aufgestellt hat, wurden inzwischen vom GKV-Spitzenverband aufgenommen und als Entscheidungshilfe veröffentlicht [10]. Dabei ist für die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit das Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV und damit das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts heranzuziehen [11]. Bezüglich der zeitlichen Inanspruchnahme ist von einer Hauptberuflichkeit zumindest dann auszugehen, wenn sie mehr als halbtags (d. h. mehr als 20 Stunden pro Woche) ausgeübt wird, wobei zur Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme neben der reinen Tätigkeit an sich (etwa auf dem Feld oder für die Versorgung der Tiere) auch Zeiten der vor- und nachgelagerten Tätigkeiten etwa der laufenden Verwaltung, Buchhaltung und Unternehmensführung herangezogen werden [12]. Auch bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von unter 20 Stunden pro Woche kann sich die Hauptberuflichkeit indes aus dem deutlichen Überwiegen des aus der Tätigkeit als Landwirt bezogenen Einkommens ergeben [13]. Nach Ansicht des GKV-Spitzenverbandes kann in der Abgrenzungskonstellation von Arbeitnehmern mit parallel ausgeübter selbständiger Tätigkeit von folgenden Grundannahmen ausgegangen werden [14]: Wer als Arbeitnehmer Vollzeit beschäftigt ist, bei dem wird angenommen, dass für eine selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum verbleibt, sodass diese Personen nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Gleiches gilt für Personen, die mehr als 20 Stunden pro Woche beschäftigt werden und dabei mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße verdienen (2022: mehr als 1.645,00 €). Im Umkehrschluss dazu wird bei Arbeitnehmern, die nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten und deren Arbeitsentgelt nicht mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, angenommen, dass diese hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind.

Verdient der Nebenerwerbslandwirt in seiner abhängigen Hauptbeschäftigung bereits oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze und kann damit nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wählen, ob er als freiwilliges Mitglied in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt oder ob er sich privat gegen das Risiko Krankheit versichert, ordnet § 3a Nr. 1 KVLG Versicherungsfreiheit in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) an.

2.2.3 Konstellation beim Nebeneinander von selbständiger außerlandwirtschaftlicher Haupttätigkeit und selbständiger Nebenerwerbslandwirtschaft

Ist der Nebenerwerbslandwirt hauptberuflich selbständig außerhalb der Landwirtschaft tätig (etwa mit einem gastronomischen Betrieb oder einem Handelsbetrieb etwa für Landmaschinen) stellt sich die Frage nach dem Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit. Nach § 2 Abs. 4a S. 1 KVLG ist nämlich nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Dabei wird eine Hauptberuflichkeit außerhalb der Landwirtschaft nach § 2 Abs. 4a S. 2 KVLG vermutet, soweit der Nebenerwerbslandwirt im Zusammenhang mit seiner selbständigen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, wobei bei Gesellschaftern auch Arbeitnehmer der Gesellschaft zählen, an der der Nebenerwerbslandwirt beteiligt ist.

Beschäftigt der Nebenerwerbslandwirt keinen Arbeitnehmer, ist eine wertende Betrachtung anzustellen und anhand der oben dargestellten Kriterien vorzunehmen, d. h. es kommt auf die jeweilige wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten und deren zeitlicher Inanspruchnahme an [15]. Im Regelfall führt diese Bewertung jedoch dazu, dass der Nebenerwerbslandwirt mit außerlandwirtschaftlicher Haupttätigkeit in der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei ist.

2.2.4 Konstellation beim Nebeneinander von Beamtenverhältnis im Haupterwerb und selbständiger Nebenerwerbslandwirtschaft

Nebenerwerbslandwirte, die hauptberuflich Beamte sind, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit gilt über § 3a Nr. 1 KVLG auch bzgl. der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer.

Diese Personen müssen sich entweder privat gegen das Risiko von Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern oder aber bei entsprechender Vorversicherungszeit freiwillig versichern (wobei jedoch in vielen Bundesländern nur eine private Krankenversicherung von der Beihilfe bezuschusst wird).

2.3 Arbeitslosenversicherung

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung stellt sich bei Nebenerwerbslandwirten die Frage, für welche seiner Tätigkeiten der Nebenerwerbslandwirt dort abgesichert

ist und wie die im Nebenerwerb geführte Landwirtschaft unter Umständen die Frage der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beeinflusst.

2.3.1 Versicherungspflicht, Beitrag

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den jeweiligen Tätigkeiten des Nebenerwerbslandwirts. In der klassischen Konstellation des Arbeitnehmers ist dieser in seiner abhängigen Beschäftigung nach §§ 24, 25 SGB III versicherungspflichtig. Sofern die Haupttätigkeit eine selbstständige Tätigkeit darstellt, besteht für diese keine Versicherungspflicht. Gleiches gilt für die selbstständige Tätigkeit als Landwirt im Nebenerwerb. Allerdings besteht die Möglichkeit für diese Personen nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III, für ihre selbstständige Tätigkeit eine Versicherungspflicht auf Antrag herbeizuführen, sofern diese Tätigkeit einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche einnimmt. Wer hauptberuflich Beamter ist, ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei.

Besteht eine Versicherungspflicht (auf Antrag), ist das beitragspflichtige Einkommen mit derzeit 2,4 Prozent zu verbeitragen.

2.3.2 Leistung

Auch beim Leistungsfall der Arbeitslosigkeit ist nach den jeweiligen Tätigkeiten zu differenzieren. Der Leistungsfall wird in der Regel auch nur in der Haupttätigkeit eintreten. Hierbei beeinflusst jedoch die im Nebenerwerb geführte Landwirtschaft maßgeblich die Frage, ob Arbeitslosengeld geleistet wird.

Die Leistungsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit nach §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 138 SGB III setzt ihrerseits die Beschäftigungslosigkeit voraus. Zwar ist der Nebenerwerbslandwirt im Falle des Jobverlustes der abhängigen Beschäftigung im Ausgangspunkt beschäftigungs- und arbeitslos. Dies gilt jedoch gemäß § 138 Abs. 3 S. 1 SGB III nur solange neben dem Beschäftigungsverhältnis für dessen Verlust Arbeitslosengeld beantragt wird, keine weitere Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, die einen Umfang von weniger als 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf. Hierbei bleiben jedoch gelegentliche geringfügige Überschreitungen unberücksichtigt.

Bei der im Nebenerwerb ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit stellt sich in diesem Fall die Frage, wie man den Zeitaufwand dieser Tätigkeit bemisst. Klassischerweise zeichnen sich landwirtschaftliche Tätigkeiten dadurch aus, dass sie auf Bodenbearbei-

tung beruhen und dadurch geprägt sind, dass sich innerhalb des Wirtschaftsjahres Phasen mit wechselndem Arbeitsbedarf abwechseln (etwa Vorbereitung des Bodens, Aussaat oder Ernte).

Hierzu greift man auf Erfahrungswerte der einschlägigen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten zurück [16]. Diese haben über die Zeit ein breites Erfahrungswissen zusammengetragen. Dort kann man für nahezu jedes Produktionsverfahren einen Arbeitsbedarf in der Einheit AKh/ha, also Arbeitsstunden pro Hektar erfragen. Dieser wird in der Regel als Jahreswert angegeben. Man muss ihn letztlich nur noch mit der Größe der bewirtschafteten Fläche multiplizieren und erhält den Jahresarbeitszeitbedarf, der dann auf die Woche heruntergebrochen werden kann.

Neben der Frage des zeitlichen Umfangs, der für die Frage der Beschäftigungslosigkeit im Sinne von § 138 Abs. 3 SGB III wichtig ist, ist für die praktischen Auswirkungen jedoch noch wichtiger, seit wann die Nebenerwerbslandwirtschaft als selbständige Tätigkeit neben dem Arbeitsverhältnis betrieben wurde. Nach § 155 Abs. 1 SGB III wird grds. das aus einer selbständigen Tätigkeit erzielte Einkommen nach Abzug der Betriebsausgaben, welche § 155 Abs. 1 S. 2 SGB III pauschal mit 30 Prozent der Einnahmen ansetzt, auf das Arbeitslosengeld angerechnet, soweit es den Freibetrag von 165,00 € im Monat übersteigt.

Hiervon macht § 138 Abs. 2 SGB III eine in der Praxis gewichtige Ausnahme für diejenigen Fälle, in denen die Nebenerwerbslandwirtschaft schon eine gewisse Zeit vor dem Leistungsfall Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Hierfür muss die selbständige Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dem Leistungsfall Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang ausgeübt worden sein. Ist diese zeitliche Voraussetzung erfüllt, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet, wenn es sich im Rahmen der Einnahmen bewegt, die während der letzten 12 Monate aus dieser Tätigkeit (umgelegt auf die 12 Monate) erzielt wurde.

2.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Nebenerwerbslandwirte unterfallen wie ihre hauptberuflichen Kollegen auch nach § 123 SGB VII der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG), sofern sie ein Unternehmen der Landwirtschaft bewirtschaften. Unternehmen der Landwirtschaft sind hiernach zunächst einmal alle auf Bodenbewirtschaftung beruhenden Unternehmen sowie die ihnen gleichgestellten katalogartig aufgezählten Unternehmen, etwa der Tierzucht. Hiervon kann sich der Nebenerwerbslandwirt nur dann auf Antrag

befreien lassen, wenn er gemäß § 5 S. 1 SGB VII in Verbindung mit § 74 der Satzung der SVLFG 0,25 ha bewirtschaftete Fläche nicht überschreitet. Die Befreiung ist unwiderruflich und endet, sobald die 0,25 ha bewirtschafteter Fläche überschritten werden. Zudem gilt die Befreiungsmöglichkeit nach § 74 Abs. 1 S. 2 der Satzung der SVLFG nicht für Spezialkulturen, d. h. Sonderkulturen (etwa Wein- und Obstbau).

Im Leistungsbereich sind Nebenerwerbslandwirte bei Unfällen in ihrem nebenberuflich geführten Betrieb genauso abgesichert wie ihre hauptberuflichen Kollegen. Das bedeutet insbesondere, dass auch Nebenerwerbslandwirte einen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe haben können, wenn sie in ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen verunfallen.

3 Nebeneinander von aktiver Nebenerwerbslandwirtschaft und Ruhestand in der Hauptbeschäftigung

Neben dem aktiven Erwerbsleben ist bei Nebenerwerbslandwirten auch der Übergang vom aktiven Erwerbsleben in den Ruhestand mit sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen behaftet. Hierbei ergeben sich eine Reihe von denkbaren Konstellationen. Auswirkungen hat dies insbesondere im Bereich der Krankenversicherung. Die gängigsten sind nachfolgend aufgeführt.

3.1 Alterssicherung

Sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch die LAK sehen Regelungen der Versicherungsfreiheit bei Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze vor. Die gesetzliche Rentenversicherung setzt für den Eintritt der Versicherungsfreiheit im Hauptanwendungsfall nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI voraus. Dass einerseits die Regelaltersgrenze erreicht wird und andererseits eine Vollrente wegen Alters bezogen wird. Der von § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI erfasste Personenkreis kann jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Verzichtet der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit, hat er die Möglichkeit seinen individuellen Entgeltpunkte durch die abhängige Beschäftigung rentenerhöhend nach Maßgabe des § 66 Abs. 3a SGB VI durch entsprechende Beitragszahlungen zu steigern. In der LAK reicht indes nach § 2 Nr. 1 lit. a) ALG bereits das Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem ALG aus. Zudem tritt Versicherungsfreiheit nach § 2 Nr. 1 lit c) ALG auch bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente aus der LAK ein. Praktische Auswirkungen haben diese Regelungen aus dem ALG auf die wenig-

sten Nebenerwerbslandwirte, da diese ohnehin zumeist wegen ihres außerlandwirtschaftlichen Einkommens von der Versicherungspflicht befreit sind.

3.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Die meisten Abgrenzungsprobleme bereitet bei Nebenerwerbslandwirten im hauptberuflichen Ruhestand die Frage, in welchem System der Kranken- und Pflegeversicherung diese Personen versichert sind, wenn sie zeitgleich weiterhin als aktive landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind.

3.2.1 Ehemals abhängig Beschäftigte bei gleichzeitiger Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer

Bei ehemals abhängig Beschäftigten muss zunächst danach differenziert werden, ob diese in der Zeit ihrer aktiven Beschäftigung im Hauptberuf in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren oder ob diese Personen sich privat gegen das Risiko Krankheit und Pflege abgesichert haben.

3.2.1.1 Aufeinandertreffen der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer und des Bezugs einer Altersrente aus der DRV bei ehemals in der GKV Pflichtversicherten

Für den klassischen Fall, dass der ehemals abhängig beschäftigte Arbeitnehmer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und gleichzeitig als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig ist, greift nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Variante 1 KVLG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V der Grundsatz „aktiv vor passiv“, das bedeutet, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer Versicherungspflicht als „passiver“ Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V (bei entsprechender Vorversicherungszeit als Mitglied oder Familienversicherter in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung) und einer Versicherungspflicht als „aktiver“ landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG die Versicherungspflicht in der LKK zur Anwendung kommt und die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zurücktritt. Dabei unterscheidet die Regelung nicht danach, ob eine Altersrente in der DRV erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder als vorzeitige Altersrente bezogen wird.

3.2.1.2 Aufeinandertreffen der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer und des Bezugs einer Altersrente aus der DRV bei ehemals versicherungsfreien Personen

Wer im aktivem Erwerbsleben wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei war, dessen Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 3 S. 1 SGB V auch bei Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiter bestehen. Da die LKK nach § 4 Abs. 2 SGB V zu den gesetzlichen Krankenversicherungen gezählt wird, gilt die Versicherungsfreiheit auch für die LKK. Wer sich im aktiven Erwerbsleben für eine private Krankenversicherung entschieden hat, der bleibt auch weiterhin dort versichert. Wer sich hingegen nach § 9 SGB V für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse entschieden hat, bleibt auch im Alter weiterhin dort versichert.

3.2.2 Ehemals außerlandwirtschaftlich tätige Selbstständige bei gleichzeitiger Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer

Fraglich ist die Situation bei ehemals hauptberuflich außerlandwirtschaftlich tätigen Personen. Hauptberuflich außerlandwirtschaftlich selbstständig tätige Personen sind im aktiven Erwerbsleben nach § 1 Abs. 4a S. 1 KVLG nicht versicherungspflichtig. Diese Personen konnten sich je nach Erwerbsbiographie entweder für eine private Krankenversicherung entscheiden oder aber bei entsprechender Vorversicherungszeit freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse werden (entweder aufgrund einer Erwerbsbiographie als Arbeitnehmer in einer der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungen oder bei entsprechender Vorversicherungszeit in der LKK als freiwilliges Mitglied der LKK).

Wer sich damals privat abgesichert hat, wird zwar an sich durch seine selbstständige Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nun nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig, da aber bei Personen im Ruhestand in der Regel das 55. Lebensjahr überschritten sein wird, bleiben diese Personen nach §§ 3a Nr. 1 KVLG, 6 Abs. 3a 1, 2 SGB V versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, da sie in der Regel auch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG als hauptberuflich außerlandwirtschaftlich tätige Selbstständige nicht versicherungspflichtig waren.

Wer bis zum Eintritt der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer freiwillig versichert war, wird nun versicherungspflichtig als landwirtschaftlicher Unternehmer. Der Ausschluss nach §§ 3a Nr. 1 KVLG,

6 Abs. 3a SGB V für über 55-Jährige greift in dieser Konstellation nicht, da diese Personen in den letzten fünf Jahren gesetzlich versichert waren, wozu auch eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 9 SGB V bzw. § 6 KVLG zählt [17]. Somit wechseln diese Personen von der freiwilligen Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft aufgrund der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer.

3.2.3 Beamte im Ruhestand bei gleichzeitiger Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer

Für Beamte im Ruhestand gilt die Versicherungsfreiheit nach §§ 3a Nr. 1 KVLG, 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V fort, sodass diese nicht mit Eintritt in den Ruhestand als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungspflichtig werden. Diese Personen müssen sich weiterhin privat gegen das Risiko von Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern.

3.3 Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung besteht weiterhin nur Versicherungspflicht auf Antrag nach § 28a SGB III für die landwirtschaftliche Tätigkeit, sofern nicht nach §§ 28a Abs. 5 Nr. 4, 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bereits eine Regelaltersrente in der DRV bezogen wird.

4 Fazit

Der Nebenerwerbslandwirt kann im Ergebnis weitestgehend aus dem agrarsozialen System heraus optieren. An ihm zeigt sich in besonderem Maße die Vielfalt des deutschen Sozialversicherungsrechts.

Autor

Maximilian Brandner

Rechtsanwalt

E-Mail: maximilian.brandner@aktivberaten.eu

Quellen:

- [1] 64,6 Prozent nach Angaben des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. <https://www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/Agrarstruktur/05015025.tab?R=LA> (Abruf am 05.12.2022).
- [2] https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/3156496d14eea693/855b44dd69c8/Mindestgroessenbeschluss_2014.pdf (Abruf am 05.12.2022).
- [3] Bundesratsdrucksache 82/22, S. 5, 10.
- [4] Laut Agrarstrukturerhebung 2020 sind dies mittlerweile 2.397 Betriebe von insgesamt erfassten 262.776 Betrieben. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Landwirtschaftliche-Betriebe/Tabellen/rechtsformen-sozialoekonomischen-betriebstypen2016.html> (Abruf am 05.12.2022).
- [5] Etwa KassKomm/Zieglmeier SGB IV § 7 Rn. 158; BeckOK SozR/Rittweger SGB IV § 7 Rn. 46.
- [6] Leitsatz BSG Urteil vom 29.04.1997, Az. 10/4Rk 3/96, NZS 1998, 30 ff. (Fortführung von BSG Ur. v. 16.11.1995 – 4 RK 2/94, BSGE 77, BSGE Band 77 S. 93).
- [7] KassKomm/Peters SGB V § 5 Rn. 190a; eingehend hierzu Hedermann, NZS 2016, S. 8 ff. (11); GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 12.
- [8] Bundestagsdrucksache 18/4095, S. 71.
- [9] BSG Urteil vom 29.04.1997, Az. 10/4Rk 3/96, NZS 1998, S. 30 ff.; BSG Ur. v. 16.11.1995 – 4 RK 2/94, BSGE 77, BSGE Band 77 S. 93.
- [10] GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 11.
- [11] GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 11.
- [12] GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 11.
- [13] GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 11.

- [14] GKV-Spitzenverband – Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019, S. 14.
- [15] Sehnert in Ruland/Becker/Axer, Sozialrechtshandbuch (SRH) 6. Aufl. 2018, § 19 Rn. 92; Düsing/Martinez/Scheer KVLG § 2 Rn. 21.
- [16] Etwa der KTBL <https://www.ktbl.de/> oder der LEL in Schwäbisch Gmünd <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite> (Abruf am 05.12.2022).
- [17] Etwa KassKomm/Peters, 116. EL September 2021, SGB V § 6 Rn. 59; Krauskopf/Vossen, 112. EL August 2021, SGB V § 6 Rn. 59.

